

23.08.2023

Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung

Fragen und Antworten (Teil 2) (zuletzt aktualisiert am 23.08.2023)

vorbereitet durch den IDW Arbeitskreis „CSR-Reporting“, die IDW Arbeitsgruppe „FAQ Art. 8 TaxonomieVO“, die IDW Arbeitsgruppe „Art. 8 TaxonomieVO im Finanzsektor“ und die IDW Arbeitsgruppe „Sustainable Finance bei Versicherungsunternehmen“

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Branchenübergreifende Fragen und Antworten zur Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung	4
2.1.	Allgemeine Anwendungsfragen (Unternehmens- und Konzernebene)	4
2.1.1.	Formvorschriften für die Übergangsphase	4
2.1.2.	Vorjahresvergleichsinformationen im Jahr der ersten Berichterstattung	5
2.1.3.	Beginn der Pflicht zur Berichterstattung über weitere Umweltziele	6
2.1.4.	Freiwillige vorzeitige Erstanwendung des Environmental Delegated Act	8
2.2.	Anwendungsfragen in Konzernen	9
2.2.1.	Mischkonzerne	9
2.2.2.	Drittlandbezug: Welchen inhaltlichen Anforderungen muss die übergeordnete nichtfinanzielle Konzernberichterstattung eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittland genügen, damit das Tochterunternehmen von den Angabepflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung befreit ist?	10
2.2.3.	Befreiung von Mutterunternehmen: Doppelte Berichtspflicht des obersten Mutterunternehmens?	11
2.3.	Fragen zu Minimum Social Safeguards	12
2.3.1.	Auf welcher Ebene ist die Einhaltung der „Minimum Safeguards“ sicherzustellen?	13
2.3.2.	Welche inhaltlichen Themen sind zur Einhaltung der „Minimum Safeguards“ zu berücksichtigen?	15
2.3.3.	Welche Anforderungen sind an die vom Unternehmen einzurichtenden Prozesse zu stellen?	16
2.3.4.	Wie ist die Wertschöpfungskette des Unternehmens in den Due-Diligence-Prozess einzubeziehen?	18

23.08.2023

3.	Branchenspezifische Fragen und Antworten zur Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung	19
3.1.	Nicht-Finanzunternehmen.....	19
3.1.1.	Welche Tätigkeiten sind auf Taxonomie-Konformität zu analysieren? Gilt dabei ein Vollständigkeitsgebot? Müssen alle Tätigkeiten analysiert werden?	19
3.1.2.	Fragen zu Minimum Social Safeguards.....	19
3.1.3.	Fragen im Zusammenhang mit CapEx/OpEx Kategorie c)	20
3.1.4.	Fragen im Zusammenhang mit CapEx-Plänen.....	20
3.1.5.	Wie kann bei der Bestimmung des OpEx-Nenners vorgegangen werden? Woran kann man sich in Bezug auf „direkte, nicht kapitalisierte Kosten“ orientieren?.....	24
3.1.6.	Fragen zur Klassifizierung einzelner Wirtschaftsaktivitäten	24
3.1.7.	Fragen zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Umweltziele (DNSH-Kriterien).....	30
3.2.	Finanzunternehmen.....	33
3.2.1.	Umgang mit öffentlichen grünen Bonds und Debt Securities.....	33
3.2.2.	Behandlung von Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen – Umgang mit Sustainable Bonds und Debt Securities in Abgrenzung zu anderen Finanzierungsformen (ergänzt)	33
3.2.3.	Unterscheidung von Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen und Haushalten bei Kreditinstituten.....	36
3.2.4.	Definition von gesamten Aktiva im Sinne von Art. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung.....	36
3.2.5.	Schätzungen für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit: In welchen Fällen sind Schätzungen erlaubt? Welche Rolle spielen die NACE-Codes?	37
3.2.6.	Welcher Konsolidierungskreis ist bei Finanzunternehmen zu betrachten?	39
3.2.7.	Wie ist die Taxonomie-Eigenschaft von Pfandbriefen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu beurteilen?	40
3.2.8.	Ist eine pauschale Einstufung von finanzierten Wirtschaftstätigkeiten als „nicht taxonomiefähige Aktivitäten“ zulässig?	41
3.2.9.	Umfang der erforderlichen qualitativen Angaben gemäß Anhang XI bei der Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit der finanzierten Wirtschaftsaktivitäten	42
3.2.10.	Was bedeutet „Look-Through“.....	42

23.08.2023

3.2.11. Umfang des in den Underwriting-KPI einzubeziehenden Nicht-Lebensversicherungsgeschäfts.....	45
3.2.12. Einbeziehung von Krankenversicherungsverträgen in den Underwriting KPI (Art. 8 Taxonomie-Verordnung i.V.m. Erwägungsgrund 10, Art. 6 und Anhang IX des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung).....	45
3.2.13. Risikopositionen in Underwriting activities.....	46
3.2.14. Wie sind Durchleitungskredite / Förderdarlehen bei Kreditinstituten für Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu behandeln?	46
3.2.15. Ab wann gilt der Delegated Act zu Atom & Gas für Finanzunternehmen?	48
3.2.16. Welche Anforderungen im Hinblick auf die Angabe von Vorjahreszahlen ergeben sich für Finanzunternehmen aus Artikel 8 Absatz 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung?.....	49
3.2.17. Wie ist mit Risikopositionen ggü. Regionalregierungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio bei Kreditinstituten umzugehen? (neu)	49
3.2.18. Welche Taxonomie-Templates sind durch Leasinggesellschaften zu nutzen? (neu)	50
3.2.19. Ist für die Einstufung einer Risikoposition aus der Finanzierung von Gebäuden der Tätigkeit „7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“, welche vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, durch ein Kreditinstitut als taxonomiekonform ein Energieausweis erforderlich? (neu)	52

1. Vorbemerkungen

Das IDW hat am 28.10.2021 einführende Hinweise zur Anwendung des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.¹ Der vorliegende zweite Teil greift weitergehende Fragestellungen und Besonderheiten auf. Wie bereits im ersten IDW Dokument geschildert, gibt es zahlreiche Fragen, die bei der praktischen Umsetzung durch betroffene Unternehmen nicht ohne Weiteres mithilfe der vorliegenden (Gesetzes-)Materialien, insb. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 06.07.2021 (im Folgenden: Delegierter Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung), beantwortet werden können. Dies führt zu mitunter erheblichen Auslegungsunsicherheiten. Die nachfolgenden Antworten geben die vorläufige Auffassung des IDW zu ausgewählten Fragen nach dem aktuellen Diskussionsstand wieder. Sie berücksichtigen

¹ Vgl. <https://www.idw.de/blob/133204/938e08ef5f00ae301f5b6db8fd3843fd/down-taxonomie-faq-data.pdf> (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

sichtigen FAQ der Europäischen Kommission (im Folgenden auch: EU-FAQ) sowie flankierende Papiere der „EU Platform on Sustainable Finance“², welche am 20.12.2021 und 02.02.2022 veröffentlicht wurden.³ Die EU-Papiere umfassen nicht bindende Anwendungshinweise. Die am 02.02.2022 veröffentlichte Draft Commission Notice wurde am 06.10.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁴

Die Fragen gliedern sich nach branchenübergreifenden Fragen, Fragen für Finanzunternehmen und Fragen für Nicht-Finanzunternehmen.

Das Dokument wird in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf aktualisiert. In der vorliegenden Fassung sind im Vergleich zur Fassung vom 16.02.2023 vier neue Fragen und Antworten aufgenommen worden (3.1.6.3 und 3.2.17 bis 3.2.19). Diese sind als „neu“ gekennzeichnet. Weiterhin wurden die Inhalte von einer Frage ergänzt (3.2.2). Diese ist als „ergänzt“ gekennzeichnet.

Sollten aufgrund der offenen Auslegungsfragen mehrere Alternativen zulässig sein, ist die gewählte Vorgehensweise zur Sicherstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit darzustellen und zu begründen.

2. Branchenübergreifende Fragen und Antworten zur Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung

2.1. Allgemeine Anwendungsfragen (Unternehmens- und Konzernebene)

2.1.1. Formvorschriften für die Übergangsphase

Sachverhalt und Fragen: Sind die Anhänge bzw. die Tabellen in den Anhängen zum Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung bereits für Veröffentlichungen in der Übergangsphase (vgl. IDW F & A, Teil 1, Abschn. 12.) nach Art. 10 Nr. 2 und 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung verpflichtend anzuwenden? Konkret werden insb. die folgenden Fragen diskutiert:

- In welcher Form müssen Finanzinstitute in den beiden Übergangsjahren berichten?

² Vgl. https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023); https://finance.ec.europa.eu/document/download/76006d43-f076-40a1-9fc0-b626150b7527_en?filename=sustainable-finance-taxonomy-nace-alternate-classification-mapping_en.xlsx (letzter Zugriff: 23.08.2023); https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

³ Die EU-FAQ vom 20.12.2021 wurden am 31.01.2022 aktualisiert, abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

- Gilt hierbei auch die Tabellenform oder reicht eine formfreie Berichterstattung innerhalb der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung?

Antwort:

- Frage 5 der FAQ, welche die Europäische Kommission am 20.12.2021 veröffentlicht hat, adressiert den zuvor beschriebenen Sachverhalt sowohl für Nicht-Finanzunternehmen als auch für Finanzunternehmen (vgl. zusätzlich auch Frage 14 der EU-FAQ zu Finanzunternehmen).
- Es wird festgehalten, dass Art. 10 Nr. 2 und Nr. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung für die Übergangsphase (bei Nicht-Finanzunternehmen für 2022 und bei Finanzunternehmen vor dem 01.01.2024) **nicht** die Verwendung der *reporting templates* in den Anhängen zum Delegierten Rechtsakt vorschreibt.
- Bei der Berichterstattung über qualitative Informationen sind die Anforderungen nach Abschn. 1.2. des Anhangs I bzw. nach Anhang XI des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu beachten.
- Es wird jedoch empfohlen, die *reporting templates* auf freiwilliger Basis soweit wie möglich bereits zu nutzen. Dies würde auch dazu dienen, in die Berichterstattung in Form der Tabellen „hineinzuwachsen“. Daher empfiehlt sich eine Nutzung der Tabellen, wobei für das Übergangsjahr bei Nicht-Finanzunternehmen bzw. für die beiden Übergangsjahre bei Finanzunternehmen nur solche Informationen in den Tabellen anzugeben wären, die für die Vermittlung der Informationen nach Art. 10 Nr. 2 bzw. Nr. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung relevant sind.
- Weitergehende Anwendungshinweise zur freiwilligen Berichterstattung finden sich im Appendix 1 der EU Platform on Sustainable Finance, welcher ebenfalls am 20.12.2021 veröffentlicht wurde.

2.1.2. Vorjahresvergleichsinformationen im Jahr der ersten Berichterstattung

Frage: Sind im ersten Jahr der Berichterstattung über Taxonomiekonformität auch Vorjahresvergleichsinformationen zu taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten anzugeben?

Antwort: Nach Art. 10 Abs. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung müssen Nicht-Finanzunternehmen (bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr) in 2022 für das Geschäftsjahr 2021 lediglich Kennzahlen zur Taxonomiefähigkeit berichten. Art. 10 Abs. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sieht vor, dass (bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr) in 2023 erstmalig für das vorangegangene Geschäftsjahr (2022) die KPIs sowie die begleitenden Informationen zur Taxonomiekonformität berichtet werden sollen.

23.08.2023

Gemäß Art. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung müssen Nicht-Finanzunternehmen ihre KPIs für das vorangegangene Geschäftsjahr in der in Anhang II des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung angegebenen Tabellenform berichten. In dieser sind neben den Zahlen des aktuellen Geschäftsjahres (N) grundsätzlich auch die taxonomiekonformen Kennzahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres (N-1) anzugeben. Da sich die Erleichterungen nach Art. 10 Abs. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung nur auf die Berichterstattung in 2022 für das Geschäftsjahr 2021 und nicht generell auf die Berichterstattung für das Jahr 2021 beziehen, könnte sich hieraus eine Pflicht zur rückwirkenden Erhebung und Angabe von Kennzahlen zur Taxonomiekonformität für das Geschäftsjahr 2021 ergeben.

Eine solche Anforderung würde der Erleichterung nach Art. 10 Abs. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, für das Geschäftsjahr 2021 lediglich auf Basis von Taxonomiefähigkeit berichten zu können, jedoch zuwiderlaufen. Darüber hinaus kann Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung so interpretiert werden, dass der erste jährliche Berichtszeitraum, in dem sämtliche Angaben einschließlich taxonomiekonformer Vorjahreskennzahlen berichtet werden, das Jahr 2023 sein soll.

Folglich ist es nicht erforderlich, in der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 Vorjahreskennzahlen zur Taxonomiekonformität anzugeben.

2.1.3. Beginn der Pflicht zur Berichterstattung über weitere Umweltziele

Frage: Ab wann müssen Nicht-Finanzunternehmen die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung nicht nur im Hinblick auf die beiden Klimaziele (Art. 9 Buchst. a, b der Taxonomie-Verordnung), sondern auch im Hinblick auf die vier weiteren Umweltziele (Art. 9 Buchst. c bis f der Taxonomie-Verordnung) machen?

[redaktioneller Hinweis: Eine Anpassung des Abschnittes zur Berücksichtigung von Finanzunternehmen befindet sich aktuell in Abstimmung und wird voraussichtlich im Rahmen des nächsten Updates dieses Dokuments ergänzt.]

Antwort: Grundsätzlich werden etwaige Vorgaben des noch zu erlassenen delegierten Rechtsakts zu den vier weiteren Umweltzielen maßgeblich für die erste Berichterstattung über die vier weiteren Umweltziele sein. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den in der Taxonomie-Verordnung und dem Art. 8 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung enthaltenen Vorgaben und auf der Annahme, dass der delegierte Rechtsakt zu den vier weiteren Umweltzielen noch im Jahr 2022 in Kraft tritt. Verzögert sich das Inkrafttreten, erscheint eine Verschiebung der Berichtspflichten möglich.

Art. 27 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung sieht eine gestaffelte Erstanwendung der Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf die sechs Umweltziele vor. Demnach findet Art. 8 der Taxonomie-Verordnung Anwendung:

23.08.2023

- ab dem 01.01.2022 auf die ersten beiden Umweltziele (für den Berichtszeitraum 2021⁵)
- ab dem 01.01.2023 auf die vier weiteren Umweltziele (für den Berichtszeitraum 2022).

In Übereinstimmung mit dieser Regelung sehen die Art. 12, 13, 14 und 15 (jeweils Abs. 5) der Taxonomie-Verordnung vor, dass der noch zu erlassende delegierte Rechtsakt zu den vier weiteren Umweltzielen ab dem 01.01.2023 anzuwenden sein soll.⁶

Demgegenüber regelt Art. 8 Abs. 5 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung:

„Für zwölf Monate nach Geltungsbeginn der nach Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Verordnungen, die die technischen Bewertungskriterien für die anderen Umweltziele enthalten, beziehen sich die wichtigsten Leistungsindikatoren nur auf die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.“

Der Geltungsbeginn (genauere englische Bezeichnung: date of application) des Environmental Delegated Act soll nach der Taxonomie-Verordnung der 01.01.2023 sein. Da sich für zwölf Monate nach diesem Datum die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung unverändert nur auf die beiden Klimaziele beziehen, wird durch die Regelung des Art. 8 Abs. 5 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung die erstmalige Anwendung der vier weiteren Umweltziele um ein Jahr verschoben. Folglich müssen Nicht-Finanzunternehmen die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf alle sechs Umweltziele nicht bereits ab dem 01.01.2023 (für den Berichtszeitraum 2022), sondern erst ab dem 01.01.2024 (für den Berichtszeitraum 2023) erfüllen.

Im Hinblick auf die Berichterstattung über die vier weiteren Umweltziele im ersten Jahr der Anwendung (d.h. für den Berichtszeitraum 2023) sind keine Vergleichsangaben für den vorangegangenen Berichtszeitraum erforderlich. Andernfalls würde die Regelung des Art. 8 Abs. 5 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung faktisch ausgehebelt.

Auf Grundlage der bisher erlassenen (delegierten) Verordnungen gehen wir für Nicht-Finanzunternehmen von folgenden Anwendungszeitpunkten aus:

	Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung		
Umweltziele	Im Jahr 2022	Im Jahr 2023	Im Jahr 2024

⁵ Vgl. FAQ Nr. 2 der von der Europäischen Kommission am 20.12.2021 veröffentlichten FAQ (zuletzt aktualisiert am 31.01.2022), abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

⁶ Beispielhaft Art. 12 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung: „Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten Delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.“

23.08.2023

	(über 2021)	(über 2022)	(über 2023)
1-2	Taxonomiefähigkeit (eligibility)	Taxonomiefähigkeit und -konformität (eligibility & alignment)	Taxonomiefähigkeit und -konformität (eligibility & alignment)
3-6	n/a	n/a	Voraussichtlich Taxonomiefähigkeit und -konformität (eligibility & alignment)

Eine Regelung, nach der bereits ab dem 01.01.2023 (d.h. für die Berichtsperiode 2022) zumindest über die Taxonomiefähigkeit der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf die vier weiteren Umweltziele zu berichten ist (entsprechend der Regelung des Art. 10 Abs. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung), besteht derzeit nicht. Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission eine solche Regelung noch einführt.

2.1.4. Freiwillige vorzeitige Erstanwendung des Environmental Delegated Act

Frage: FAQ Nr. 7 der EU-FAQ vom 02.02.2022⁷ regelt, dass freiwillige Informationen im Rahmen der Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zulässig sind, aber zusätzliche Angaben erfordern (u.a. Begründung für die Angabe der freiwilligen Informationen; nachfolgend als „Kennzeichnung“ bezeichnet). Handelt es sich im Fall einer freiwilligen vorzeitigen Erstanwendung des Environmental Delegated Act (d.h. bereits für die Berichtsperiode 2022) bei den Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung dann insoweit um freiwillige Informationen, die entsprechend als solche gekennzeichnet werden müssen?

Antwort: Eine vorzeitige Anwendung des Environmental Delegated Act im Rahmen der Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung ist zulässig. In diesem Fall muss das Nicht-Finanzunternehmen diese Tatsache offenlegen und sämtliche Angaben vollständig machen, die gemäß den Anhängen I und II des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf alle sechs Umweltziele erforderlich sind. Diese Angaben sind dann keine freiwilligen Informationen, für die FAQ Nr. 7 der EU-FAQ vom 02.02.2022⁸ zu beachten ist,

⁷ Siehe hierzu auch im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

⁸ Siehe hierzu auch im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

wenn der Environmental Delegated Act zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits in Kraft getreten ist (siehe dazu auch Frage 2.1.3).

Freiwillig wären diese Angaben jedoch z.B., wenn der Environmental Delegated Act zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht in Kraft getreten wäre oder wenn das Nicht-Finanzunternehmen die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf die vier weiteren Umweltziele nur teilweise machen würde (z.B. Vornahme von Schätzungen über die Taxonomiekonformität; vgl. hierzu auch die Ausführungen der Platform on Sustainable Finance: Considerations on voluntary information as part of Taxonomy-eligibility reporting vom 20.12.2021).

Grundsätzlich handelt es sich bei Angaben, die nach spezifischen Regelungen der delegierten Rechtsakte zulässig, aber nicht verpflichtend sind, nicht um freiwillige Informationen (z.B. zusätzliche KPIs, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen einschließen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden, gemäß Abschn. 1.2.3 des Anhangs I zum Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung).

2.2. Anwendungsfragen in Konzernen

2.2.1. Mischkonzerne

Sachverhalt und Frage: In einem Konzern können das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen unterschiedlichen Branchen angehören. Beispielsweise kann das Mutterunternehmen ein Finanzunternehmen und ein Tochterunternehmen ein Nicht-Finanzunternehmen darstellen. Sind in diesem Fall spezifische Angaben (branchenspezifische KPI) für das branchenverschiedene Tochterunternehmen in die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung des Mutterunternehmens aufzunehmen?

Antwort: Frage 4 der FAQ, welche die Europäische Kommission am 20.12.2021 veröffentlicht hat, adressiert den zuvor beschriebenen Sachverhalt. Demnach erfolgt die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung auf Basis der Einordnung des Mutterunternehmens als Finanzunternehmen (Vermögensverwalter, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen) oder als Nicht-Finanzunternehmen. Welche KPI nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu berichten sind, richtet sich also nach der Einordnung des (Mutter-)Unternehmens, welches zur Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung verpflichtet ist. Im vorgenannten Beispiel sind daher die KPI für Finanzunternehmen in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung anzugeben.

In Frage 4 der EU-FAQ wird ferner berücksichtigt, dass die *finanzielle* Konzernberichterstattung ggf. eine Segmentberichterstattung umfasst. In diesem Fall könnte diese im Rahmen der *nichtfinanziellen* Konzernberichterstattung aufgegriffen werden.

23.08.2023

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen zusätzliche, freiwillige Angaben aufnehmen können, wenn sie dies für relevant erachten, um Investoren ein besseres Verständnis der Taxonomie-Fähigkeit des Unternehmens bzw. des Konzerns für das erste Jahr der Berichterstattung bzw. später zum „taxonomy-alignment“ zu vermitteln.

Aus Transparenzgründen könnte es sich anbieten, ergänzend branchenspezifische KPI für wesentliche branchenverschiedene Tochterunternehmen in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung anzugeben.

Ferner wird in Frage 4 der EU-FAQ Folgendes klargestellt: Die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung von nichtfinanziellen Angaben durch ein Tochterunternehmen besteht auch für die Anforderungen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, wenn das Mutterunternehmen nichtfinanzielle Informationen auf der Konzernebene unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU offenlegt.

2.2.2. Drittlandbezug: Welchen inhaltlichen Anforderungen muss die übergeordnete nichtfinanzielle Konzernberichterstattung eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittland genügen, damit das Tochterunternehmen von den Angabepflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung befreit ist?

Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat kann grundsätzlich eine befreiende Wirkung für eine deutsche Tochtergesellschaft haben. Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung ist dafür gemäß § 289b Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 315b Abs. 2 Nr. 2 HGB nach den Regelungen des HGB oder nach Maßgabe des nationalen Bilanzrechts eines EU-/EWR-Mitgliedstaats aufzustellen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Aufstellung aufgrund einer expliziten gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig erfolgt.⁹

Ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland ist hingegen nicht unmittelbar verpflichtet, die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in ihre nichtfinanzielle Konzernberichterstattung aufzunehmen, da die Taxonomie-Verordnung nur Mutterunternehmen mit Sitz in der EU / im EWR unmittelbar verpflichtet. Fraglich ist daher, ob eine solche Konzernberichterstattung (ohne Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung) weiterhin eine befreiende Wirkung i.S. von § 289b bzw. § 315b HGB für ein deutsches Tochterunternehmen entfalten kann.

Die nichtfinanzielle EU-/EWR-Konzernberichterstattung hat ergänzend zum nationalen Bilanzrecht gemäß der unmittelbar geltenden Taxonomie-Verordnung auch die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu umfassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich auch Art. 8

⁹ Vgl. Störk/Schäfer/Schönberger, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022, § 289b HGB, Anm. 33.

23.08.2023

Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung dem Wortlaut nach auf eine Ergänzung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung um die Taxonomie-Angaben bezieht.

Daher bestehen erhebliche Rechtsrisiken dahingehend, dass eine nichtfinanzielle Konzernberichterstattung ohne Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung unvollständig ist und daher nicht im Einklang mit den EU-Vorgaben steht. Im Ergebnis spricht viel dafür, dass eine solche nichtfinanzielle Konzernberichterstattung keine befreiende Wirkung für deutsche bzw. europäische Tochterunternehmen entfalten kann.

Ein Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland sollte demnach ergänzende Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung aufnehmen, wenn europäischen Tochterunternehmen weiterhin eine Befreiung von der eigenen Verpflichtung ermöglicht werden soll. Es ist zu klären, ob zumindest Angaben für die europäischen Einheiten ausreichen könnten.

Auch diese Frage sollte möglichst zeitnah vom (europäischen) Gesetzgeber geklärt werden. Das IDW leitet diese Fragestellung daher an die „Platform on Sustainable Finance“ weiter.

2.2.3. Befreiung von Mutterunternehmen: Doppelte Berichtspflicht des obersten Mutterunternehmens?

Die Befreiungsregelungen setzen – entsprechend den EU-Anforderungen – nach §§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB voraus, dass das zu befreiende (Mutter-)Unternehmen als Tochterunternehmen in einen übergeordneten Konzernlagebericht einbezogen wird. Der Befreiungswirkung liegt daher ein Mutter-Tochter-Verhältnis zugrunde. Eine „Selbstbefreiung“ des obersten Mutterunternehmens ist daher grundsätzlich nicht möglich. Das oberste Mutterunternehmen ist somit sowohl nach § 289b HGB als auch nach § 315b HGB zur Erstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung verpflichtet. Daher liegt es nahe, dass ein Mutterunternehmen auch die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung auf Unternehmensebene zu machen hat (**Sichtweise 1**).

In Bezug auf die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung finden sich jedoch davon abweichende Aussagen im Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung:

- Für Nicht-Finanzunternehmen betrifft dies folgende Einordnungen in Anhang I, Abschn. 2 Buchst. f: „*the KPIs shall be provided at the level of the **individual** undertaking where that undertaking prepares only individual non-financial statements **or** at the level of the **group** where the undertaking prepares consolidated non-financial statements*“ bzw. nach dem Wortlaut der deutschen Übersetzung: „*die KPI sind auf der Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen erstellt, **oder** auf der Ebene der **Gruppe**, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen erstellt*“. [Hervorhebungen hinzugefügt]. Ist das oberste Mutterunternehmen also zur Erstellung einer nichtfinanziellen Be-

23.08.2023

richterstattung für das Einzelunternehmen und einer nichtfinanziellen Konzernberichterstattung verpflichtet, erscheint es nach dem Wortlaut des Delegierten Rechtsakts vertretbar, die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung ausschließlich für den Konzern in die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung aufzunehmen (keine doppelte Berichtspflicht).

- Für Asset Manager ist Vergleichbares in Anhang III, Abschn. 2 Buchst. g geregelt: „*provide the KPIs at the level of the individual asset manager where that undertaking prepares only individual non-financial statements or at the level of the group where the undertaking prepares consolidated non-financial statements*“.
- Für Kreditinstitute finden sich im Ergebnis vergleichbare Regelungen in Anhang V, Abschn. 1.1.1 und Abschn. 1.2.1:
 - „*Credit institutions shall disclose relevant KPIs on the basis of the scope of their **prudential consolidation** determined in accordance with Regulation (EU) No 575/2013, Title II, Chapter 2, Section 2.*“
 - „*The GAR shall be based on the exposures and balance sheet according to the scope of **prudential consolidation** in accordance with Regulation (EU) No 575/2013, Title II, Chapter 2, Section 2...*“

Dies spricht dafür, dass in Bezug auf die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vom EU-Gesetzgeber keine doppelte Berichtspflicht für das oberste Mutterunternehmen intendiert ist (**Sichtweise 2**). Bis zu einer (klarstellenden) Äußerung des EU-Gesetzgebers werden jedoch Rechtsrisiken verbleiben, weshalb eine zeitnahe Klärung durch den EU-Gesetzgeber zu begrüßen wäre.

Hinweis: Eine solche Erleichterung i.S. einer Auslegung nach der skizzierten Sichtweise 2 enthält der Delegierte Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen als oberstes Mutterunternehmen nicht. Es ist allerdings kein Grund erkennbar, weshalb ein Versicherungsunternehmen als oberstes Mutterunternehmen nicht entsprechend von zusätzlichen Angaben auf Unternehmensebene aufgrund der Berichterstattung im Konzernbericht befreit werden sollte, sofern Sichtweise 2 bei Nicht-Finanzunternehmen, Asset Managern und Kreditinstituten gefolgt wird.

2.3. Fragen zu Minimum Social Safeguards

Anmerkung: Die Platform on Sustainable Finance hat am 11.10.2022 einen [Final Report on Minimum Safeguards](#)¹⁰ vorgelegt. Dieser Bericht enthält an die EU-Kommission gerichtete

¹⁰ https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

Empfehlungen zur Auslegung der Vorschriften aus Art. 18 der Taxonomie-Verordnung. Für berichtspflichtige Unternehmen enthält er sachdienliche Hinweise zur Einhaltung der Minimum Safeguards, die aber vorbehaltlich einer entsprechenden Umsetzung in konkreten Anforderungen / Rechtsakten durch die EU Kommission derzeit nicht zwingend (vollumfänglich) umzusetzen sind. Ob einzelne Empfehlungen der Plattform die bestehenden Vorgaben konkretisieren oder darüber hinausgehende Anforderungen stellen, ist im Einzelfall einzuschätzen.

2.3.1. Auf welcher Ebene ist die Einhaltung der „Minimum Safeguards“ sicherzustellen?

Art. 3 der Taxonomie-Verordnung definiert die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und fordert unter Buchst. c), dass die Wirtschaftstätigkeit unter Einhaltung des in Art. 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird. Dementsprechend wird in den verbindlich anzuwendenden Mustertabellen in Anhang II zum Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 gefordert, die Einhaltung des Mindestschutzes für jede taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit bzw. für jeden taxonomiekonformen Anteil einer Wirtschaftstätigkeit zu bestätigen. Damit legen sowohl der Wortlaut des Art. 3 Buchst. c) Taxonomie-Verordnung als auch die Ausgestaltung der Mustertabellen nahe, dass die Einhaltung des Mindestschutzes auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten und nicht auf Gesamtunternehmensebene zu beurteilen ist.¹¹

Die Beurteilung der Einhaltung auf Tätigkeitsebene schließt jedoch nicht aus, dass die nach Art. 18 Taxonomie-Verordnung durchzuführenden Verfahren unternehmensweit gestaltet, eingerichtet und überwacht werden. Mit Blick auf die in Art. 18 Taxonomie-Verordnung genannten Rahmenwerke, die sich an Unternehmen und ihre Führung richten, erscheint ein unternehmensweiter Ansatz, z.B. in Form eines Compliance-Management-Systems, sogar sinnvoll, um die Vorgaben vollständig und effizient umzusetzen. Da in der bisher veröffentlichten delegierten Verordnung zur Festlegung technischer Bewertungskriterien (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022), kein Bezug zum Mindestschutz i.S.d. Art. 18 Taxonomie-Verordnung genommen und somit keine diesbzgl. individuelle Anforderung je Wirtschaftstätigkeit definiert wird, erscheint eine Umsetzung auf Unternehmensebene möglich und angemessen. Es ist dann jedoch sicherzustellen, dass die potenziell taxonomiekonforme(n) Wirtschaftstätigkeit(en) auch tatsächlich von dem unternehmensweiten System abgedeckt ist (sind), so dass die Einhaltung des Mindestschutzes auf Tätigkeitsebene gemäß Art. 3 Buchst. c) der Taxonomie-Verordnung bejaht werden kann.

¹¹ Ebenso TEG Final Report, March 2020, S. 17, https://commission.europa.eu/system/files/2020-03/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

Die Nicht-Einhaltung des Mindestschutzes bei der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit führt nach dem Grundsatz der Beurteilung auf Tätigkeitsebene auch nicht zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass das gesamte Unternehmen und damit sämtliche Wirtschaftstätigkeiten die Anforderungen des Art. 18 Taxonomie-Verordnung nicht mehr erfüllen. Gleichwohl kann ein Verstoß in Teilen des Unternehmens einen Hinweis darauf geben, dass unternehmensweit eingerichtete Prozesse nicht geeignet sind, um die Einhaltung der in den Rahmenwerken genannten Vorgaben zu erfüllen. Eine Beurteilung des Verstoßes ist im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Beispiel:

Ein Unternehmen klassifiziert seine Aktivitäten in zwei Wirtschaftstätigkeiten:

- 1. taxonomiefähige Tätigkeit 3.3: Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien*
- 2. taxonomiefähige Tätigkeit 6.5: Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen*

Zur Einhaltung des Mindestschutzes ist es u.a. erforderlich, unternehmensweit einen Due-Diligence-Prozess für Menschenrechte einzurichten. Während die Implementierung des Prozesses für die Wirtschaftstätigkeit 3.3 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres abgeschlossen ist, wurden die im Rahmen der Risikoanalyse für die Wirtschaftstätigkeit 6.5 für notwendig befundenen Maßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt. Das Unternehmen kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftstätigkeit 6.5 (noch) nicht unter Einhaltung des Mindestschutzes ausgeübt wird und daher (noch) nicht taxonomiekonform ist. Diese Einschätzung muss jedoch nicht zwangsläufig die Beurteilung der Wirtschaftstätigkeit 3.3 beeinträchtigen, die weiterhin – bei Erfüllung sämtlicher Kriterien des Art. 3 Taxonomie-Verordnung – als taxonomiekonform klassifiziert werden könnte. Hierfür ist eine Beurteilung des Einzelfalls erforderlich.

Abwandlung des Beispiels:

Nach vollständiger Einrichtung der Due-Diligence-Prozesse wird ein Verstoß gegen die Menschenrechte bei der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit 6.5 bekannt, der annahmegemäß zu recht darauf schließen lässt, dass die eingerichteten Prozesse und durchgeführten Maßnahmen nicht geeignet sind, das Risiko für Menschenrechtsverstöße in Zukunft zu vermeiden. In diesem Fall hat das Unternehmen zu beurteilen, ob die ineffektiven Prozesse und Maßnahmen in der Wirtschaftstätigkeit 6.5 einen Hinweis darauf geben, dass die Prozesse und Maßnahmen in der Wirtschaftstätigkeit 3.3 ebenfalls ineffektiv sind.

Kann die Einhaltung des Mindestschutzes innerhalb einer Wirtschaftstätigkeit z.B. nur für bestimmte Regionen (siehe auch Beispiel in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021) nachgewiesen werden, ist es zulässig, die Wirtschaftstätigkeit nur anteilig als taxonomiekonform zu klassifizieren. Dies gilt jedoch nur dann,

23.08.2023

wenn die Wirtschaftstätigkeit zweifelsfrei in einen taxonomiekonformen und einen nicht-taxonomiekonformen Anteil im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestschutzes getrennt werden kann. Die vorstehenden Ausführungen zu möglichen Rückwirkungen von Verstößen in einer Wirtschaftstätigkeit auf die Konformität von anderen Tätigkeiten gelten entsprechend.

Hinweis: Die Platform on Sustainable Finance (PSF) spricht sich in ihrem Final Report on Minimum Safeguards dafür aus, dass die Einhaltung des Mindestschutzes auf Unternehmensebene zu beurteilen und offenzulegen ist. Die PSF begründet ihre Auffassung damit, dass die Verfahren gemäß Art. 18 Taxonomie-Verordnung von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchzuführen sind. Da der Aufbau der Mustertabellen dieser Sichtweise entgegensteht, regt die PSF an, die Mustertabellen entsprechend zu ändern. Nach der hier vertretenen Auffassung kann die Verpflichtung zu einer unternehmensweiten Beurteilung der Einhaltung des Mindestschutzes nicht eindeutig aus Art. 18 abgeleitet werden und steht dem Aufbau der derzeit rechtsverbindlich anzuwendenden Mustertabellen entgegen. Vorbehaltlich einer Verlautbarung durch die EU-Kommission, ist die Sichtweise der PSF daher nicht zwingend umzusetzen.

2.3.2. Welche inhaltlichen Themen sind zur Einhaltung der „Minimum Safeguards“ zu berücksichtigen?

Art. 18 der Taxonomie-Verordnung verweist u.a. auf die [OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen \(OECD Leitsätze\)](#). Die Themengebiete, die diese Leitsätze adressieren, sind:

1. Menschenrechte;
2. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern;
3. Umwelt;
4. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung;
5. Verbraucherinteressen;
6. Wissenschaft und Technologie;
7. Wettbewerb und
8. Besteuerung.

Ein möglicher Ausschluss einzelner Aspekte und die Beschränkung des Mindestschutzes auf soziale Themen kann der Verordnung nicht entnommen werden. Dennoch erscheint es sachgerecht, das Themengebiet „Umwelt“ für Zwecke der Einhaltung des Mindestschutzes nach Art. 18 Taxonomie-Verordnung auszuklammern, da die Erreichung der in den OECD Leitsätzen dargestellten Ziele bereits durch die technischen Bewertungskriterien in der EU Taxonomie verankert wurden. Ebenso ist es vertretbar, den Bereich „Wissenschaft und Technologie“

23.08.2023

aus der Betrachtung auszuschließen, da dieser auf die Förderung des Technologietransfers in bestimmte Länder und Regionen, aber nicht – wie in Art. 18 Abs. 2 Taxonomie-Verordnung gefordert - auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („do no significant harm“) durch das Unternehmen abzielt¹².

Die von Art. 18 abzudeckenden Inhalte können im Ergebnis wie folgt kategorisiert werden:

1. Menschenrechte (einschließlich Arbeits- und Verbraucherrechte);
2. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung
3. Besteuerung und
4. fairer Wettbewerb.

Damit gehen die inhaltlichen Themen über die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz adressierten Themen hinaus. Der Einbezug der vier inhaltlichen Bereiche bedeutet jedoch nicht, dass all diesen Bereichen auch in jedem Fall eine gleich hohe Bedeutung bei der Ergriffung von Maßnahmen und/oder bei der Beurteilung von Verstößen beizumessen ist. Bei der Implementierung angemessener Verfahren haben die Unternehmen risikoorientiert vorzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden (Art. 18 Abs. 2 Taxonomie-Verordnung). Zudem können sich die Anforderungen an die einzurichtenden Prozesse je nach Themenbereich unterscheiden.

2.3.3. Welche Anforderungen sind an die vom Unternehmen einzurichtenden Prozesse zu stellen?

Art. 18 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung schreibt die Durchführung von Verfahren vor, um u.a. die Einhaltung der OECD Leitsätzen und der [Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte \(UNGPs\)](#) sicherzustellen. Die dort genannten Rahmenwerke definieren ihrerseits Anforderungen an die Unternehmen, risikoorientierte (Due-Diligence-) Prozesse einzurichten, bspw. durch die Einbeziehung von Due Diligence in ihre unternehmensbasierten Risikomanagementsysteme, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu identifizieren, zu vermeiden bzw. zu vermindern, sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie diesen Auswirkungen begegnet wurde.¹³

Die von den Unternehmen zu implementierenden Due-Diligence-Prozesse umfassen nach den in Art. 18 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung dargestellten Rahmenwerken kumulativ die folgenden sechs Grundelemente:

¹² Vgl. [Final Report on Minimum Safeguards](#), S. 10 f.

¹³ Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel II, A.10ff.

23.08.2023

1. Verabschiedung einer Verpflichtungserklärung zu menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten und deren Verankerung in unternehmensweiten Grundsätzen und Maßnahmen (UNGP 16 sowie OECD RBD DD Guide¹⁴ Schritt 1)
2. Identifizierung und Bewertung negativer Auswirkungen, auch durch Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen (UNGP 17, 18 sowie OECD RBD DD Guide Schritt 2)
3. Einleitung von Maßnahmen zur Beendigung, Verhinderung, Begrenzung und Behebung der identifizierten negativen Auswirkungen (UNGP 17, 19 sowie OECD RBD DD Guide Schritt 3)
4. Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen und ihrer Ergebnisse (UNGP 17, 20 sowie OECD RBD DD Guide Schritt 4)
5. Öffentliche Kommunikation über den Due-Diligence-Ansatz und die zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen (UNGP 17, 21 sowie OECD RBD DD Guide Schritt 5)
6. Bereitstellung von oder Mitarbeit bei Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Einrichtung von oder Teilnahme an Beschwerdemechanismen, bei denen Einzelpersonen und Gruppen ihre Bedenken über negative Auswirkungen äußern können (UNGP 22, 29, 31 sowie OECD RBD DD Guide Schritt 6)

Gemäß Schritt 4 hat das Unternehmen die Angemessenheit und Implementierung der Prozesse zu überwachen und die Effektivität der internen Verpflichtungen, Maßnahmen und Ziele hinsichtlich Due Diligence nachzuverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung bilden die Grundlage dafür, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und künftig umzusetzen.¹⁵

Der oben dargestellte Due-Diligence-Prozess mit seinen sechs Schritten ist in Bezug auf die Themengebiete „Menschenrechte (einschließlich Arbeits- und Verbraucherrechte)“ einzurichten. Umfang und Ausgestaltung sind hierbei abhängig von der Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit.

Hinsichtlich der Themengebiete „fairer Wettbewerb“ und „Besteuerung“ schreiben die OECD Leitsätze hingegen keine Einrichtung eines Due Diligence Prozesses im oben dargestellten Umfang vor, somit liegt in diesen Bereichen die Ausgestaltung der einzurichtenden Verfahren zur Erreichung der in den Leitsätzen genannten Ziele grundsätzlich im Ermessen des Unternehmens. Für das Themengebiet „Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldern“ ist laut dem Final Report on Minimum Safeguards ein angemessener Prozess einzurichten.¹⁶

¹⁴ [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln \(OECD RBD DD Guide\)](#).

¹⁵ Vgl. OECD RBD DD Guide, Abschn. 4.1 sowie UNGP 20.

¹⁶ Vgl. Final Report on Minimum Safeguards (europa.eu), S. 46 f.

23.08.2023

2.3.4. Wie ist die Wertschöpfungskette des Unternehmens in den Due-Diligence-Prozess einzubeziehen?

Für den Due-Diligence-Prozess zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ist dabei grundsätzlich die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens zu berücksichtigen.¹⁷ Die Definition der Wertschöpfungskette wird dabei sehr breit gefasst und umfasst sowohl direkte als auch indirekte Geschäftsbeziehungen. In Fällen, in denen Unternehmen zahlreiche Geschäftsbeziehungen in der direkten und indirekten Wertschöpfungskette haben, werden sie dazu angehalten, die Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen das Risiko des Aufkommens negativer Auswirkungen am bedeutendsten ist.

Der Due-Diligence-Prozess soll sich auf die tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen erstrecken, die das Unternehmen

- a) durch seine eigene Tätigkeit *verursacht* bzw. zu denen es *beiträgt* („Kategorie a“) oder
- b) die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen *unmittelbar verbunden* sind, auch wenn das Unternehmen die negativen Auswirkungen nicht selbst verursacht bzw. nicht selbst zu diesen beiträgt („Kategorie b“).¹⁸

Die Art der Beziehung eines Unternehmens zu einer negativen Auswirkung bestimmt, wie ein Unternehmen diese adressieren soll. Während negative Auswirkungen der Kategorie a) durch das Unternehmen zu vermeiden bzw. zu begegnen sind, wenn diese auftreten, sollen sich Unternehmen im Hinblick auf negative Auswirkungen der Kategorie b) lediglich bemühen, diese zu vermeiden oder ihnen zu begegnen. Bei der Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Reaktion auf negative Auswirkungen der Kategorie b) sind auch die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Hat das Unternehmen Einflussmöglichkeiten zur Verhinderung oder Milderung der nachteiligen Auswirkung, soll es diese ausüben. Es ist davon auszugehen, dass der Grad der Einflussmöglichkeit mit zunehmender Tiefe der Wertschöpfungskette abnimmt. Due-Diligence-Prozesse zielen auf eine kontinuierliche Verbesserung im Zeitablauf ab. Dies gilt auch für die Ausweitung der Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die Wertschöpfungskette. Unternehmen sollen daher im Zeitablauf ihre Prozesse auf mögliche und notwendige Verbesserungen hin untersuchen und fortentwickeln.

In der Regel wird es notwendig sein, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen. Unternehmen

¹⁷ Vgl. [UNGP 17](#); bestätigt durch [Platform on Sustainable Finance Final Report on Minimum Safeguards](#), S. 15 ff.

¹⁸ Zu den Begriffen „Verursachung“, „Beitrag“ und „unmittelbare Verbindung“, vgl. Frage 29, [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln \(OECD RBD DD Guide\)](#).

23.08.2023

sollen dann bemüht sein, die schwerwiegendsten bzw. diejenigen Auswirkungen zu verhindern und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht reversibel sind.

Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln enthalten weitere detaillierte Hinweise, wie potenzielle oder aktuelle negative Auswirkungen in der Wertschöpfungskette identifiziert, bewertet und adressiert werden können, auch für die Fälle, in denen diese bei Geschäftsbeziehungen auftreten, mit denen das berichtende Unternehmen keine direkten Vertragsbeziehungen unterhält.

Diese Überlegungen gelten für die Themen "Menschenrechte (einschließlich Arbeits- und Verbraucherrechte)" sowie "Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung".

Für die Themen „fairer Wettbewerb“ und „Besteuerung“ sind hingegen lediglich die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens Gegenstand des zu implementierenden Prozesses.

3. Branchenspezifische Fragen und Antworten zur Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung

3.1. Nicht-Finanzunternehmen

3.1.1. Welche Tätigkeiten sind auf Taxonomie-Konformität zu analysieren? Gilt dabei ein Vollständigkeitsgebot? Müssen alle Tätigkeiten analysiert werden?

Art. 8 der Taxonomie-Verordnung verlangt die Offenlegung, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es liegen keine Hinweise zu einer möglichen Einschränkung der Unternehmenstätigkeiten vor, weshalb gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit alle Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Betroffenheit zu analysieren sind. Es erscheint vor dem Hintergrund der Praktikabilität aber gerechtfertigt, diese Analyse unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten durchzuführen (so wohl auch das Papier der EU-Plattform zu freiwilligen Informationen, Appendix 1, S. 11).

3.1.2. Fragen zu Minimum Social Safeguards

[redaktioneller Hinweis: Die im Update zum 03.08.2022 enthaltenen Fragen dieses Unterabschnitts wurden in die Allgemeinen Anwendungsfragen umgegliedert und finden sich nun in Abschn. 2.3.]

23.08.2023

3.1.3. Fragen im Zusammenhang mit CapEx/OpEx Kategorie c)

3.1.3.1. Muss bei CapEx bzw. OpEx in Verbindung mit dem Erwerb von Produkten aus taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten (gemäß Buchst. c unter Abschn. 1.1.2.2 und 1.1.3.2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung) die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien und des Mindestschutzes auf Ebene des Erwerbenden oder der Lieferanten beurteilt werden?

Beispiel: Ein Unternehmen lässt eine Solaranlage installieren. Müssen die technischen Bewertungskriterien sowie die Einhaltung des Mindestschutzes auf Ebene des Lieferanten oder auf Ebene des erwerbenden Unternehmens nachgewiesen werden?

Da der Anhang auf den „Erwerb von Produktion aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten“ Bezug nimmt, muss die Überprüfung der Konformität bereits auf Ebene des Unternehmens durchgeführt werden, das diese „Produktion“ herstellt. Für das beschriebene Beispiel bedeutet dies, dass der Hersteller der Solaranlage die Bewertung durchführen muss und nicht das Unternehmen, bei welchem die Solaranlage installiert wird. Es wird daher notwendig sein, diese Informationen beim Lieferanten anzufordern, um bewerten zu können, ob die „Produktion“ konform ist oder nicht.

3.1.4. Fragen im Zusammenhang mit CapEx-Plänen

3.1.4.1. Sind getätigte Investitions- bzw. Betriebsausgaben, die Teil eines Plans für Investitionsausgaben sind, der darauf abzielt, erstmalig eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit auszuüben, Bestandteil des Zählers des CapEx- und des OpEx-KPI?

Die in den Abschn. 1.1.2.2 und 1.1.3.2 des Anhangs I zum Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Bestimmung von Zähler und Nenner des CapEx- und des OpEx-KPI sehen u.a. vor, dass im Zähler solche Investitions- bzw. Betriebsausgaben enthalten sind, die im Nenner¹⁹ enthalten sind und Teil eines sog. CapEx-Plans

- zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder
- zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines vordefinierten Zeitraums

sind. Der CapEx-Plan muss bestimmten Anforderungen genügen, u.a. muss er auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene offengelegt werden und entweder direkt durch das Leitungsorgan oder in dessen Auftrag gebilligt worden sein (vgl. zweiter Absatz des Abschn. 1.1.2.2).

¹⁹ Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

23.08.2023

Sachverhalt: Ein Nicht-Finanzunternehmen, welches bislang ausschließlich nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ausübt, erstellt einen Plan für Investitionsausgaben, der darauf abzielt, erstmalig eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit auszuüben. Der Plan erfüllt grundsätzlich alle Anforderungen gemäß Abschn. 1.1.2.2 des Anhangs I zum Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, zielt jedoch nicht auf die Ausweitung taxonomiekonformer Tätigkeiten ab, sondern auf deren erstmaligen Beginn.

Frage: Sind getätigte Investitions- bzw. Betriebsausgaben, die Teil des o.g. Plans sind, Bestandteil des Zählers des CapEx- und des OpEx-KPI?

Antwort: Ja, die getätigten Investitions- bzw. Betriebsausgaben, die Teil dieses Plans sind, sind Bestandteil des Zählers des CapEx- und des OpEx-KPI. Der Begriff der Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten umfasst auch die erstmalige Ausübung solcher Wirtschaftstätigkeiten.

3.1.4.2. Welche Anforderungen sind an einen CapEx-Plan zu stellen? Ist eine „Absichtserklärung“ ausreichend oder bedarf es einer detaillierten Ausarbeitung?

Der Delegierte Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung definiert zwei Arten von CapEx-Plänen (Anhang I, Abschn. 1.1.2.2. bzw. 1.1.3.2.):

- Pläne zur Ausweitung („Expansion“) taxonomiekonformer Tätigkeiten und
- Pläne, um eine taxonomiefähige Tätigkeit in eine taxonomiekonforme Tätigkeit umzuwandeln („Upgrade“).

Investitions- bzw. Betriebsausgaben, die Teil solcher Pläne sind, sind Teil des Zählers des CapEx KPI und mithin taxonomiekonform. Aufgrund dessen ist es erforderlich, dass die technischen Bewertungskriterien der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit in einem solchen Plan angemessene Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Plans ist bspw. darauf einzugehen, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, um die technischen Bewertungskriterien zu erfüllen. Eine bloße Absichtserklärung, durch eine Investition bzw. einen Investitionsplan i.w.S. künftig für eine Tätigkeit Taxonomiekonformität zu erreichen, ist demnach nicht ausreichend. Eine solche Erklärung qualifiziert nicht als Ausweitungs- bzw. Upgradeplan und führt nicht zu einem Ausweis der entsprechenden Investitions- bzw. Betriebsausgaben als taxonomiekonform.

Die mit Ausweitungs- und Umwandlungsplänen einhergehenden Offenlegungspflichten bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt. Für die Pläne sind damit auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene sämtliche der in Anhang I, Abschn. 1.2.3.2. des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung geforderten Informationen offenzulegen (Anhang I, Abschn. 1.1.2.2. bzw. 1.1.3.2., Buchst. b; siehe Frage 3.1.4.3. Ein CapEx-Plan muss ferner vom Leitungsorgan des berichtenden Unternehmens direkt oder durch Delegation gebilligt werden (vgl. dazu auch Frage 3.1.4.3.).

23.08.2023

3.1.4.3. Welche Konsequenzen ergeben sich für den CapEx-KPI und den OpEx-KPI, wenn diese ergänzenden Angabepflichten nicht erfüllt werden? Welcher Detaillierungsgrad ist zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich?

Die Einbeziehung von Investitions- und Betriebsausgaben, welche Bestandteil eines CapEx-Plans sind, in den Zähler des CapEx- bzw. des OpEx-KPI setzt voraus, dass der CapEx-Plan den im zweiten Unterabsatz von Abschn. 1.1.2.2 spezifizierten Bedingungen genügt (vgl. Abschn. 1.1.2.2, erster Absatz, Buchst. b, sowie den entsprechenden Verweis in Abschn. 1.1.3.2). Eine dieser Bedingungen ist, dass der CapEx-Plan offengelegt wird:

„...der Plan muss auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene offengelegt werden...“

Die Nicht-Offenlegung eines CapEx-Plans hat zur Konsequenz, dass die im Plan enthaltenen Investitions- und Betriebsausgaben nicht Bestandteil des Zählers des CapEx- bzw. des OpEx-KPI sind. Unter Offenlegung ist die Erfüllung der Angabepflichten gemäß Abschn. 1.2.3.2 zu verstehen.

Gemäß Abschn. 1.2.3.2 müssen Nicht-Finanzunternehmen die wesentlichen Informationen zu jedem ihrer CapEx-Pläne offenlegen, darunter insb. auch alle folgenden Angaben:

- a) die verfolgten Umweltziele
- b) die betroffenen Wirtschaftstätigkeiten
- c) die betroffenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten (sofern relevant)
- d) den Zeitraum, in dem jede einzelne taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich ausgeweitet wird oder in dem jede einzelne Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich taxonomiekonform wird; falls der Zeitraum, in dem die Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich taxonomiekonform wird, mehr als fünf Jahre beträgt, einschließlich einer sachlichen Begründung dieses längeren Zeitraums auf der Grundlage der Besonderheiten der Wirtschaftstätigkeit und der betreffenden Umstellung
- e) den gesamten Kapitalaufwand, der während des Berichtszeitraums und während der Laufzeit der CapEx-Pläne voraussichtlich anfallen wird.

Im Hinblick auf den Detaillierungsgrad zur Erfüllung dieser Angabepflichten gilt, dass die Angaben auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene zu machen sind. Dies ist wie folgt auszu-legen²⁰:

²⁰ Vgl. Commission Staff Working Document, Article 8 of Taxonomy Regulation, SWD (2021) 183 final vom 06.07.2021, S. 35 f.

23.08.2023

„ ...it was clarified that they [= CapEx-Pläne] should be disclosed at economic activity-aggregated level (and not at the level of individual projects (geographic location, individual facilities etc.) to avoid disclosing commercially sensitive information.“

Beispiel: Ein Nicht-Finanzunternehmen übt eine taxonomiefähige, jedoch nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit an zwei verschiedenen Standorten aus. Das Unternehmen erstellt pro Standort einen CapEx-Plan zur Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für eine taxonomiekonforme Tätigkeit im Hinblick auf das Umweltziel „Klimaschutz“. Beide Pläne unterscheiden sich voneinander, insb. im Hinblick auf die betroffenen F&E-Tätigkeiten, den Zeitraum, in dem die Umstellung voraussichtlich erreicht wird (Standort 1: zwei Jahre, Standort 2: fünf Jahre) und die Höhe des erwarteten Kapitalaufwands.

Zur Erfüllung der Angabepflichten nach Abschn. 1.2.3.2 sind die beiden standortspezifischen CapEx-Pläne aggregiert zu betrachten, weil sie sich auf dieselbe Wirtschaftstätigkeit beziehen. Würden sie sich jeweils auf eine andere Wirtschaftstätigkeit beziehen, wären die Angaben hingegen für jeden CapEx-Plan einzeln zu erfüllen.

Eine Erfüllung auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene bedeutet im obigen Beispiel, dass die Berichterstattung zusammengefasst für beide standortspezifischen Pläne erfolgt. Dies bedeutet auch, dass nicht zu differenzieren ist, welche F&E-Tätigkeiten an welchem Standort betroffen sind. Für die Angabe nach Abschn. 1.2.3.2 Buchst. d ist die Angabe einer Bandbreite, welche beide Pläne abdeckt („zwischen zwei und fünf Jahren“) ausreichend. Zur Erfüllung der Angabepflicht nach Abschn. 1.2.3.2 Buchst. e muss die Höhe des Kapitalaufwands hinreichend bestimmt sein. Hierfür kann im Einzelfall auch die Angabe einer eng begrenzten Bandbreite ausreichend sein.

Insgesamt ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Informationen zu jedem der CapEx-Pläne offengelegt werden. Dies beinhaltet insb. auch die Zielsetzung der CapEx-Pläne nach Abschn. 1.1.2.2 (Ausweitung der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens oder die Umstellung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten).

23.08.2023

3.1.5. Wie kann bei der Bestimmung des OpEx-Nenners vorgegangen werden? Woran kann man sich in Bezug auf „direkte, nicht kapitalisierte Kosten“ orientieren?

Wortlaut der Regelung:

„1.1.3.1. Nenner

Der Nenner umfasst direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder Dritte beziehen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die notwendig sind, um die kontinuierliche und effektive Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen.

Nicht-Finanzunternehmen, die nationale GAAP anwenden und keine Nutzungsrechte an Vermögenswerten kapitalisieren, müssen zusätzlich zu den im ersten Unterabsatz der Nummer 1.1.3.1. dieses Anhangs aufgeführten Kosten auch Leasingkosten in die Betriebsausgaben einbeziehen.“

Grundsätzlich sollte sich die Zusammenstellung des Nenners für OpEx an bereits berichteten Werten aus dem IFRS-Konzernabschluss einschließlich Anhang orientieren. So könnte für die Angabe zu den Aufwendungen für „Forschung und Entwicklung“ (nicht kapitalisierte Kosten), die in der Berichtsperiode erfasst wurden, die Anhangangabe nach IAS 38.126 herangezogen werden (siehe auch Frage 3 der EU-FAQ zur generellen Nutzung von Rechnungslegungsdaten).

Auch für die anderen genannten Bestandteile des OpEx-Nenners ist es sinnvoll, soweit wie möglich auf bereits angabepflichtige Werte abzustellen. Die genaue Definition und Auslegung sind dann gemäß Abschn. 1.2.1 offenzulegen.

3.1.6. Fragen zur Klassifizierung einzelner Wirtschaftsaktivitäten

3.1.6.1. Kann ein Unternehmen, das keinen Umsatz mit der Tätigkeit „7.1 Neubau“ erzielt, OpEx und CapEx für Neubauaktivitäten ausweisen, wenn das Gebäude nach dem Bau nicht verkauft wird?

Ausschnitt Anhang 1:

„7.1. Neubau

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.“

23.08.2023

Die Beschreibung der Tätigkeit „Neubau“ zielt darauf ab, dass das Bauprojekt später verkauft wird.

Nach Abschn. 1.1.2.2 bzw. 1.1.3.2, jeweils erster Absatz Buchst. c, des Anhangs 1 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung können auch CapEx/OpEx von Tätigkeiten angerechnet werden, mit denen nicht notwendigerweise Umsatz erzielt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall OpEx/CapEx angerechnet werden kann, auch wenn kein späterer Verkauf geplant ist, da dies i.S. des übergeordneten Ziels der EU-Taxonomie zu sehen ist, Investitionen in „grüne“ Tätigkeiten zu fördern.

3.1.6.2. Anhand welcher Kriterien ist die Taxonomiekonformität von Forschungs- und Entwicklungskosten zu beurteilen?

In Anhang I des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, Abschn. 1.1.2.2. bzw. 1.1.3.2., werden drei mögliche Kategorien zur Bestimmung des Zählers für den CapEx-KPI bzw. OpEx-KPI genannt:

„Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der:

- a. sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, oder*
- b. Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) unter den im zweiten Unterabsatz dieser Nummer 1.1.2.2 spezifizierten Bedingungen ist, oder*
- c. [...]“*

Beziehen sich Forschungs- und Entwicklungskosten als Investitions- bzw. Betriebsausgaben auf Vermögenswerte oder Prozesse, die mit bereits bestehenden taxonomiekonformen Aktivitäten (die Zielaktivität) verbunden sind (Kategorie a)), werden sie über ihre Verbindung mit einer taxonomiekonformen Zielaktivität in den Zähler des CapEx- oder OpEx-KPI einbezogen. Solange die Ausgaben die Konformität der Aktivität aufrechterhalten oder diese erweitern, sind die Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekte selbst nicht Gegenstand der Untersuchung, ob die technischen Bewertungskriterien einer Aktivität eingehalten werden oder nicht (vgl. auch Explanatory Memorandum zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen, Abschn. 2, S. 5).

Verfolgen Forschungs- und Entwicklungsprojekte das Ziel, eine taxonomiekonforme Aktivität z.B. auf einen neuen Standort auszuweiten oder Taxonomiekonformität erstmalig zu erreichen, könnten diese unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Frage 3.1.4.2.) als Teil eines CapEx-Plans in den Zähler des CapEx- bzw. OpEx-KPI einbezogen werden (Kategorie b)). Da bei einem CapEx-Plan Taxonomiekonformität per Definition erst in der Zukunft erreicht werden

23.08.2023

soll, ist zum Zeitpunkt der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit noch kein Nachweis der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien der Zielaktivität notwendig. Dennoch hat sich das Unternehmen im Rahmen der Erstellung des CapEx-Plans mit diesen Kriterien auseinandergesetzt und nachvollziehbar darzulegen, dass die Erreichbarkeit der technischen Bewertungskriterien möglich ist und mit welchen Maßnahmen es das Ziel der Taxonomiekonformität zu erreichen beabsichtigt.

Fraglich ist, ob die Taxonomiekonformität von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auch über die Wirtschaftsaktivität 9.1 „Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation“ und die dort genannten technischen Bewertungskriterien beurteilt werden kann. Die Aktivität 9.1 wurde insb. für Unternehmen eingeführt, die neben der Forschungs- und Entwicklungsaktivität keine weitere Zielaktivität haben, sondern ihre Ergebnisse an Dritte veräußern oder über Lizenzen an Dritte vermarkten (vgl. Commission Staff Working Document zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen, S. 195). Ohne die Aktivität 9.1 könnten solche Unternehmen weder taxonomiekonforme Umsatzerlöse noch Investitions- oder Betriebsausgaben erzielen, obwohl sie mit ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivität einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten. Die Beschreibung der Aktivität 9.1 ist jedoch nicht auf solche Unternehmen beschränkt und schließt Aktivitäten ein, die fester Bestandteil einer der anderen in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen genannten Wirtschaftsaktivitäten sind. Unternehmen, die die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsprojekte nur intern, z.B. im Rahmen ihrer Herstellungsaktivität, verwerten, können daher die entsprechenden Ausgaben auch bei Einhaltung der technischen Bewertungskriterien der Wirtschaftsaktivität 9.1 in den Zähler des CapEx- bzw. OpEx-KPI einbeziehen.

23.08.2023

Beispiel	Klassifizierung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Prüfung der Taxonomiekonformität
<p><u>Beispiel 1:</u> Ein Automobilhersteller baut und verkauft PKWs mit Elektromotoren. Nach Prüfung der technischen Bewertungskriterien der Aktivität 3.3 in Anhang I des Climate Delegated Act sowie der Minimum Social Safeguards kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass die Herstellung und der Verkauf von PKWs mit Elektromotoren taxonomiekonform ist. Im Rahmen eines Entwicklungsprojekts wird eine neue Modellserie von PKWs entwickelt, die an dem derzeit existierenden Standort hergestellt werden soll, um eine aktuell hergestellte Modellserie zu ersetzen.</p>	<p><u>Variante 1</u></p> <p>Da sich die Entwicklungskosten für die neue Modellserie auf Vermögenswerte (Produkt- und Produktions-Know-how) bzw. Prozesse beziehen, die mit der taxonomiekonformen Zielaktivität 3.3 „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ verbunden ist, und diese aufrechterhalten, sind die Ausgaben als Kategorie a) CapEx bzw. OpEx in den Zähler des KPI einzubeziehen. Die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien ist in Bezug auf die Herstellungsaktivität, jedoch nicht in Bezug auf das Entwicklungsprojekt zu prüfen.</p> <p><u>Variante 2</u></p> <p>Der Automobilhersteller betrachtet die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als separate Wirtschaftstätigkeit und bezieht die Ausgaben dann in den Zähler des CapEx- bzw. OpEx-KPI ein, wenn das Entwicklungsprojekt die technischen Bewertungskriterien der Aktivität 9.1 erfüllt.</p>
<p><u>Beispiel 2:</u> Wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die neue Modellserie an einem neuen, noch zu bestimmenden Standort produziert werden soll.</p>	<p><u>Variante 1</u></p> <p>Die Entwicklungskosten für die neue Modellserie könnten Teil eines Plans sein, die taxonomiekonformen Zielaktivitäten 3.3 „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ auf einen neuen Standort auszuweiten (Kategorie b) – sog. „Expansion Plan“). Auch wenn die technischen Bewertungskriterien der Aktivität 3.3 während der Entwicklungstätigkeit noch nicht erfüllt sein müssen, setzt sich das Unternehmen mit den Kriterien auseinander und beurteilt, ob und wie es diese erreichen kann.</p>

23.08.2023

Beispiel	Klassifizierung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Prüfung der Taxonomiekonformität
	<p><u>Variante 2</u></p> <p>Der Automobilhersteller betrachtet die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als separate Wirtschaftstätigkeit und bezieht die Ausgaben dann in den Zähler des CapEx- bzw. OpEx-KPI ein, wenn das Entwicklungsprojekt die technischen Bewertungskriterien der Aktivität 9.1 erfüllt.</p>
<p><u>Beispiel 3:</u> Ein Automobilhersteller baut und verkauft PKWs mit Verbrennermotoren und stuft die Tätigkeit aufgrund Überschreitung der Schwellenwerte in den technischen Bewertungskriterien der Aktivität 3.3 als taxonomiefähig, aber nicht taxonomiekonform ein. Im Rahmen eines Entwicklungsprojekts wird die Technologie für Verbrennermotoren verbessert mit dem Ziel, die Schwellenwerte der Aktivität 3.3 zu unterschreiten und damit die taxonomiefähige in eine taxonomiekonforme Aktivität zu transformieren.</p>	<p><u>Variante 1</u></p> <p>Die Entwicklungskosten für die Verbesserung der Technologie könnten Teil eines Plans sein, die bisher nur taxonomiefähige Herstellungsaktivität in eine taxonomiekonforme Zielaktivität 3.3 „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ zu transformieren (Kategorie b) – sog. „Upgrade Plan“). Auch wenn die technischen Bewertungskriterien der Aktivität 3.3 während der Entwicklungstätigkeit noch nicht erfüllt sein müssen, setzt sich das Unternehmen mit den Kriterien auseinander und beurteilt, ob und wie es diese durch das Entwicklungsprojekt erreichen kann.</p> <p><u>Variante 2</u></p> <p>Der Automobilhersteller betrachtet die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als separate Wirtschaftstätigkeit und bezieht die Ausgaben dann in den Zähler des CapEx- bzw. OpEx-KPI ein, wenn das Entwicklungsprojekt die technischen Bewertungskriterien der Aktivität 9.1 erfüllt.</p>

23.08.2023

Beispiel	Klassifizierung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Prüfung der Taxonomiekonformität
<p><u>Beispiel 4:</u> Ein Unternehmen entwickelt Technologien für Elektromotoren und verkauft oder lizenziert die selbst entwickelten Intellectual Properties an Automobilhersteller. Das Unternehmen verfügt über keinen eigenen Produktionsprozess.</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über keine eigene Herstellungsaktivität, sondern vermarktet die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsaktivität durch Verkauf oder Lizenzierung der Intellectual Property. Der Einbezug der Entwicklungskosten über die Verbindung mit einer Zielaktivität scheidet daher aus. Die Taxonomiekonformität der Entwicklungskosten wird, wie auch die der Umsatzerlöse, durch Nachweis der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien der Aktivität 9.1 dargelegt.</p>

Die vom Unternehmen gewählte Vorgehensweise ist entsprechend Abschn. 1.2.1. des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu erläutern.

3.1.6.3. Ist für die Einstufung von Gebäuden der Tätigkeit „7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“, welche vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, als taxonomiekonform ein Energieausweis erforderlich? (neu)

Für die Einstufung eines Gebäudes, welches vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurde, als taxonomiekonform, wird in Abschnitt 7.7 „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ Satz 1 des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie verlangt, dass dieses ein EPC (Energy Performance Certificate – Energieausweis) mindestens der Klasse A besitzt.²¹

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist maßgeblich hierfür der Wortlaut der englischen Fassung „For buildings built before 31 December 2020, the building has at least an Energy Performance Certificate (EPC) class A.“. Hierdurch wird ersichtlich, dass das Vorliegen des Energieausweises als Nachweis eine unabdingbare Voraussetzung ist.

²¹ Satz 2 des Abschnitts 7.7 führt weiterhin aus: „Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.“ Hierzu führt Frage 149 der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022 u.a. aus „[...] In the absence of a relevant EPC, a technical study can be done to estimate the relevant threshold for the top 15% of the national (or regional) building stock for that category of building [...]“.

23.08.2023

Zudem schränkt die EU-Kommission die Nutzung von Äquivalenten in Punkt 145 der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022²² deutlich ein.

3.1.7. Fragen zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Umweltziele (DNSH-Kriterien)

3.1.7.1. Führt eine Einhaltung der in Anlage C des Delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen genannten Regulierung gleichzeitig zu einer Einhaltung der DNSH-Kriterien?

Im Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen²³ wird für sämtliche Aktivitäten aus dem Bereich 3 „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“ (Aktivitäten 3.1 bis 3.17) sowie für drei Aktivitäten aus dem Bereich 7 „Neubau“ (Aktivitäten 7.1 bis 7.3) für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung (DNSH) des Umweltziels 5 „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ auf Anlage C der beiden Anhänge I (Klimaschutz) und II (Anpassung an den Klimawandel) verwiesen. Hiernach ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Umweltziels 5) dann nicht gegeben, wenn die Tätigkeiten der Aktivitäten 3.1 bis 3.17 bzw. die Baubestandteile und Baustoffe der Aktivitäten 7.1 und 7.3 die Kriterien in den jeweiligen Anlagen C dieser Anhänge erfüllen.

In der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022²⁴ wird in Frage Nr. 119 in Bezug auf die Aktivität 7.1 „Neubau“ konkretisiert, dass die Einhaltung der in Anlage C genannten Regulierungen (also der Verordnungen (EU) 2019/1021, (EU) 2017/852, (EG) Nr. 1005/2009, (EG) Nr. 1907/2006 und der Richtlinie 2011/65/EU) allein nicht ausreicht, um die Kriterien der Anlage C einzuhalten, da einige der

²² DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU Taxonomy Climate Delegated Act establishing technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and do no significant harm to other environmental objective, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-eu-taxonomy-climate.pdf>, letzter Zugriff 23.08.2023.

²³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

²⁴ DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU Taxonomy Climate Delegated Act establishing technical screening criteria for economic activities that contribute substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and do no significant harm to other environmental objective, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-eu-taxonomy-climate.pdf> (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

dort genannten Anforderungen über die reine Gesetzes-Compliance hinausgehen. Der Verweis auf die EU-Rechtsvorschriften in Anlage C bestimmt gemäß der o.g. Draft Commission Notice die Stoffe, die in den Anwendungsbereich der DNSH-Kriterien fallen; die Anforderungen, die in Bezug auf diese Chemikalien erfüllt werden müssen, sind im Anhang C selbst aufgeführt.

Auch wenn sich die Frage Nr. 119 explizit nur auf die Aktivität 7.1 „Neubau“ bezieht, erscheint eine analoge Anwendung auf die Aktivitäten 3.1 bis 3.17 sowie 7.2 und 7.3 aufgrund des analogen Verweises auf Anlage C sachgerecht.

3.1.7.2. Wie sind die DNSH-Kriterien der Buchstaben f) und g) der Anlage C des Delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen anzuwenden?

Gemäß der DSH-Kriterien der Anlage C des Delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen darf die Wirtschaftstätigkeit nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung der in den Buchstaben a) bis g) der Anlage C genannten Stoffe führen.

Frage Nr. 176 der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022 führt aus, wie die DNSH-Kriterien der Buchstaben d), f) und g) der Anlage C des Anhangs I anzuwenden sind.²⁵

Gemäß der **Buchstaben f) und g)** der Anlage C verstoßen Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung von Stoffen, die die in Artikel 57 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH Verordnung)²⁶ festgelegten Kriterien erfüllen, als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, nur dann nicht gegen die DNSH-Kriterien der Anlage C, wenn sich deren Verwendung als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen hat („essential use for society“). Der Begriff des „essential use for society“ ist bislang noch nicht definiert²⁷ und daher vom berichtspflichtigen Unternehmen auszulegen. Die Auslegung des „essential use for society“ ist gemäß Abschn. 1.2.2.1. b) Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in die Berichterstattung aufzunehmen.

Stoffe i.S.d. Buchstaben f) sind hierbei bereits auf der Kandidatenliste für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt und Stoffe i.S.d. Buchstaben g) erfüllen die

²⁵ Frage Nr. 176 greift in der Fragestellung die Buchstaben d), e) und f) auf, thematisiert jedoch in der Antwort die Buchstaben d), f) und g).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

²⁷ Die weiteren Ausführungen der Frage Nr. 176 gehen darauf ein, dass die EU-Kommission an einem Dokument zur Festlegung von Kriterien für „essential use“ arbeitet.

23.08.2023

Kriterien von Artikel 57 der REACH-Verordnung, wurden aber noch nicht auf die Kandidatenliste für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen.²⁸

Abgeleitet aus Frage Nr. 176 ergeben sich für die Buchstaben f) und g) der Anlage C folgende Prüfungsschritte

- Schritt 1: Feststellung, ob es sich um einen in Buchstaben f) oder g) der Anlage C genannten Stoff handelt. Diese Informationen sollten über die Lieferkette durch die Anfrage bei einem direkten Lieferanten eingeholt werden.²⁹ Um sicherzustellen, dass alle in einem Produkt verwendeten Stoffe erfasst werden, muss das berichtspflichtige Unternehmen einen entsprechenden Prozess zur Erfassung potenziell schädlicher Stoffe implementieren.
- Schritt 2: Wenn festgestellt wird, dass es sich um einen in Buchstaben f) oder g) der Anlage C genannten Stoff handelt, ist zu prüfen, ob sich dessen Verwendung als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen hat („essential use for society“). Wie bereits angeführt, ist der Begriff des “essential use for society” bislang noch nicht definiert. Wendet ein Unternehmen z.B. die Kriterien des Montreal Protocol entsprechend an, liegt „essential use for society“ dann vor, wenn die Verwendung des Stoffs
 - a) für die Gesundheit/ Sicherheit notwendig („necessary use“ (a1)) oder für das Funktionieren der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist („critical for the functioning of society“ (a2))

und

 - b) wenn es keine Alternativen gibt, die unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptabel sind („no alternatives that are acceptable from the standpoint of environment and health“).

Die Formulierungen der Frage Nr. 176 deuten darauf hin, dass die Prüfung des „essential use for society“ auf Basis des verwendeten Stoffs selbst und nicht des Produkts, welches den Stoff enthält, festzumachen ist. In Bezug auf die Durchführbarkeit dieser Prüfung erscheint es jedoch praktikabel, die Prüfung in Verbindung des Stoffs und des Produkts durchzuführen.

In Bezug auf Schritt 2 b) sind bei der Beurteilung des Vorhandenseins von Alternativen sowohl Umwelt- und Gesundheitsaspekte als auch die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit sowie energieverbrauchsbezogene Aspekte zu berücksichtigen.³⁰

²⁸ Vgl. Frage Nr. 179 der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022.

²⁹ Vgl. Frage Nr. 181 der Draft Commission Notice zum Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen vom 19.12.2022.

³⁰ Vgl. Decision IV/25 on the Montreal Protocol: Essential uses stating that “there are no available technically and economically feasible alternatives”, abrufbar unter: <https://ozone.unep.org/treaties/montreal-protocol/meetings/fourth-meeting-parties/decisions/decision-iv25-essential-uses> (letzter Aufruf: 23.08.2023).

23.08.2023

3.2. Finanzunternehmen

3.2.1. Umgang mit öffentlichen grünen Bonds und Debt Securities

In Art. 7 Nr. 1 der Delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung wird geregelt, dass „*Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten*“ nicht in die Ermittlung des Zählers und des Nenners der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen werden dürfen.

Demnach sind bspw. auch „*taxonomy aligned bonds*“ oder „*taxonomy aligned debt securities*“ dieser Emittenten bei der Ermittlung der KPIs von Finanzunternehmen ausgeschlossen. Diese sind daher auch nicht vom Anwendungsbereich des Art. 7 Nr. 4 der Delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung erfasst. Dies wird auch in den FAQ der Europäischen Kommission vom 06.07.2021 zur Erläuterung des Delegierten Rechtsakts „*What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?*“ bekräftigt.³¹

Es können jedoch freiwillige Angaben hierzu gemacht werden: „*Financial undertakings may, on a voluntary basis, provide information in relation to exposures to taxonomy aligned bonds and taxonomy aligned debt securities that are issued by central governments, central banks or supranational issuers.*“³²

Bzgl. der Abgrenzung von Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften und gegenüber Staaten verweisen wir auf die Ausführungen in Frage 3.2.17.

3.2.2. Behandlung von Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen – Umgang mit Sustainable Bonds und Debt Securities in Abgrenzung zu anderen Finanzierungsformen (ergänzt)

Nach Art. 7 Nr. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung dürfen Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind (einschließlich SME), nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen werden.

Auch in der Antwort zu Frage 8 der EU-FAQ vom 06.07.2021 wird Folgendes klargestellt: „*Companies not subject to the NFRD, including SMEs (,non-NFRD undertakings‘) may decide to voluntarily disclose their taxonomy-alignment KPIs for the purpose of accessing environ-*

³¹ Vgl. Fußnote 15 der Frage 9 der EU-FAQ vom 06.07.2021, abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

³² Vgl. Fußnote 15 der Frage 9 der EU-FAQ vom 06.07.2021.

23.08.2023

mentally sustainable finance, e.g. as part of eco-labelling schemes and environmentally sustainable products based on alignment with Taxonomy Regulation or as part of their overall business strategy based on environmental sustainability.

However, to provide SMEs and/or non-EU companies with sufficient time to adjust to the new situation and to decide whether to report voluntarily under the Taxonomy Regulation and financial institutions to collect relevant information from those undertakings, this disclosures delegated act provides that financial undertakings should not include such information in the numerator of their own KPIs. The information may be included from 1 January 2025, subject to a review and outcome of an impact assessment.“

Möglich bleiben aber zusätzliche freiwillige Angaben, insb. in Fällen, in denen nicht verpflichtete Unternehmen freiwillig relevante Angaben zur Verfügung stellen. Beispielsweise könnte es sich bei Kreditinstituten anbieten, freiwillig eine „adjustierte“ GAR anzugeben, also eine GAR unter Berücksichtigung der Informationen von Unternehmen, die freiwillig Angaben i.S. von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung bereitstellen. Dies gilt analog für Versicherungsunternehmen und Asset Manager. Hierbei sollten die Hinweise in Appendix 1 vom 20.12.2021 der EU Platform on Sustainable Finance Beachtung finden.

Von dem Einbeziehungsverbot gemäß Art. 7 Nr. 3 sind jedoch gemäß Art. 7 Nr. 4 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung – vorbehaltlich Art. 7 Nr. 1 (vgl. Abschn. 3.2.1.) – ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen ausgenommen, die von einem Unternehmen, in das investiert wird („*investee undertakings*“), zur Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten ausgegeben werden. Der Begriff der „*investee undertakings*“ wird insb. in Anhang VII 2.2. zum Delegierten Rechtsakt aufgegriffen und dort definiert als Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, unabhängig davon, ob sie unter Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen.

Diese Sustainable Bonds bzw. Debt Securities sind gemäß Art. 7 Nr. 4 in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten einzubeziehen, „*die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der Informationen, die vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellt werden*“.

In Frage 21 der EU-FAQ wird darauf hingewiesen, dass zwar „*SME use of proceeds **bonds***“ [Hervorhebung hinzugefügt] nach Art. 7 Nr. 4 zu berücksichtigen sind, „*SME use of proceed **loans***“ [Hervorhebung hinzugefügt] jedoch nicht einbezogen werden dürfen. Ferner wird auch in den EU-FAQ auf die Möglichkeit von ergänzenden freiwilligen Informationen verwiesen.

Die Regelung des Art. 7 Nr. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zum Verbot der Einbeziehung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen, erstreckt sich nicht auf die folgenden Risikopositionen:

23.08.2023

- Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (i.S.d. Abschnitts 1.2.1.3 des Anhangs IV des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung) und
- Risikopositionen aus Darlehen und Krediten zur Finanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus und sonstigen Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen³³ (i.S.d. Abschnitts 1.2.1.4 des Anhangs IV des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung).

Die GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft umfasst Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind oder die für Gebäudesanierungen gewährt werden und Kfz-Kredite an Privatkunden. Obwohl private Haushalte bzw. Privatkunden nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, sind die entsprechenden Risikopositionen auf Grundlage der Regelungen des Abschnitts 1.2.1.3 des Anhangs IV des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einzubeziehen. Insoweit geht die Spezialregelung des Abschnitts 1.2.1.3 der Regelung des Art. 7 Nr. 3 vor. Bzgl. der Abgrenzung von Haushalten und Nicht-Finanzunternehmen verweisen wir auf Frage 3.2.3.

Die GAR für Darlehen und Kredite zur Finanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus und sonstige Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen bezieht sich auf den Anteil der durch das Kreditinstitut finanzierten Gebäude, die den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen. Diese GAR wird vom Kreditinstitut als Anteil der Kredite an Kommunen ermittelt³⁴ und offengelegt, durch die öffentlicher Wohnungsbau finanziert wird, der den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entspricht, im Vergleich zu den gesamten Krediten an Kommunen, durch die der öffentliche Wohnungsbau finanziert wird. Auch wenn die Kommunen, an die diese Kredite ausgegeben wurden, nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, sind die entsprechenden Risikopositionen auf Grundlage der Regelungen des Abschnitts 1.2.1.4 des Anhangs IV des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einzubeziehen. Insoweit geht die Spezialregelung des Abschnitts 1.2.1.4 der Regelung des Art. 7 Nr. 3 vor.

³³ Dies können bspw. Infrastruktur-Finanzierungen sein.

³⁴ Im Wortlaut des Abschnitts 1.2.1.4 des Anhangs V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Taxonomie-Verordnung wird von „geschätzt“ gesprochen. Jedoch ist aus Sicht der Arbeitsgruppe eine reine Schätzung der Angaben nicht ausreichend.

23.08.2023

3.2.3. Unterscheidung von Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen und Haushalten bei Kreditinstituten

Für Zwecke der Unterscheidung von Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen auf der einen und Haushalten auf der anderen Seite fehlt sowohl eine Unternehmensdefinition in der Taxonomie-Verordnung als auch im Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung. Da die Unterscheidung Ähnlichkeiten zum Financial Reporting (FinRep) von Kreditinstituten aufweist, bietet sich für berichterstattende Kreditinstitute ein Rückgriff auf die Regelungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451³⁵ an. Hier sind Haushalte definiert als *„natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen/erbringen und verbrauchen, und die Marktgüter sowie nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen erzeugen/erbringen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck („NPISH“), die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltgruppen beschäftigen, sind in dieser Definition ebenfalls enthalten.“*

3.2.4. Definition von gesamten Aktiva im Sinne von Art. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung

Gemäß Art. 10 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung haben Finanzunternehmen ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 den Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an ihren *gesamten Aktiva* (Total Assets) anzugeben (vgl. IDW F & A, Teil 1, Abschn. 12.2.). Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die *gesamten Aktiva* zu definieren sind. Dies ist insb. vor dem Hintergrund relevant, dass ein Teil der Finanzunternehmen (Versicherungsunternehmen, Asset Manager) ab dem 01.01.2024 verpflichtet ist, KPIs zu veröffentlichen, die keinen Bezug zu den *Total Assets* nehmen, sondern z.B. zu den *Total Investments* oder den *Assets under Management*.

Art. 10 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung stellt auf den Begriff der *gesamten Aktiva* (Total Assets) ab. Es erfolgt jedoch weder in der Taxonomie-Verordnung noch in dem Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung eine einheitliche Definition dieses Begriffs.

³⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, Anhang V, Teil 1.42(f).

23.08.2023

Im Rechnungslegungskontext beziehen sich die gesamten Aktiva grundsätzlich auf die Bilanzsumme. Die Bezugnahme auf die Bilanzsumme als Betrag der gesamten Aktiva dürfte daher für alle Finanzunternehmen in Betracht kommen. Dies führt indes insb. bei Asset Managern nur zu bedingt aussagekräftigen Angaben. Zudem wird damit auch nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass die sektorspezifischen KPIs ab 01.01.2024 grundsätzlich eine andere Bezugsbasis vorsehen (*Assets under Management* bei Asset Managern und *Gesamtkapitalanlagen* bei Versicherungsunternehmen). Darüber hinaus haben Kreditinstitute grundsätzlich auf das FinRep-Reporting sowie den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abzustellen (vgl. Anhang V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sowie u.a. auch Antwort zu Frage 4 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert am 31.01.2022)).

Aus Sicht des IDW erscheint es sachgerecht, dass Finanzunternehmen als *gesamte Aktiva* bereits auf die Bezugsgrößen für den Nenner zurückgreifen, die ab dem 01.01.2024 vorgesehen sind. Damit wäre auch eine Darstellungsstetigkeit gewährleistet. Zum selben Ergebnis scheint auch die Europäische Kommission gelangt zu sein (vgl. Antwort zu Frage 21 der EU-FAQ vom 02.02.2022³⁶). Hierfür spricht nach Auffassung des IDW ferner die Antwort auf Frage 5 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert am 31.01.2022). Dort wird die Empfehlung geäußert, auf freiwilliger Basis bereits für die Angaben zur Taxonomiefähigkeit in 2022 und 2023 die Anhänge des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu verwenden.

3.2.5. Schätzungen für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit: In welchen Fällen sind Schätzungen erlaubt? Welche Rolle spielen die NACE-Codes?

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung ziehen Finanzunternehmen zur Berechnung ihrer eigenen wichtigsten Leistungsindikatoren die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran. Daher beruhen auch die Angaben der Finanzunternehmen zur **Taxonomiefähigkeit** auf den tatsächlichen Informationen, die von den Finanz- oder Nicht-Finanzunternehmen offengelegt werden. Für den Fall, dass eine Gegenpartei noch keine Angaben zur Taxonomiefähigkeit offengelegt hat, kann ein Finanzunternehmen den Anteil seiner taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten schätzen und als freiwillige Angaben veröffentlichen.

Solche geschätzten Werte dürfen nur auf freiwilliger Basis gemeldet werden und dürfen nicht Teil der obligatorischen Offenlegung sein. Schätzungen sollten getrennt von den Pflichtangaben gemeldet werden. Darüber hinaus dürfen freiwillige Angaben nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten nicht stärker hervorgehoben

³⁶ Siehe hierzu auch im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

werden als die Pflichtangaben (vgl. auch Antwort zu Frage 12 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert am 31.01.2022)).

Für das *freiwillige* Reporting können auch die NACE-Codes (oder ähnliche Klassifizierungssysteme) als Basis für die Angaben zur Taxonomiefähigkeit genutzt werden. Hierzu gibt auch die Platform on Sustainable Finance Hilfestellungen in ihrem Papier „Voluntary information as part of Taxonomy-eligibility reporting“ vom 20.12.2021. Darin werden in Bezug auf Kreditinstitute bspw. die drei folgenden Optionen herausgearbeitet, die nach Auffassung des IDW auch auf andere Finanzunternehmen analog angewendet werden können:

- Option 1: Für Tätigkeiten mit einem NACE-Code (unabhängig von der Granularität des NACE-Codes) können die Kreditinstitute die Taxonomiefähigkeit über einen Abgleich mit den Aktivitäten innerhalb der Taxonomie bestimmen.
- Option 2: Für Tätigkeiten mit mehr als einem NACE-Code können sie den niedrigsten gemeinsamen NACE-Code verwenden.
- Option 3: Für die Tätigkeiten, die keinem NACE-Code zugeordnet sind, können sie den NACE-Code der Gegenpartei heranziehen und melden. Dabei handelt es sich um den NACE-Code, der den größten Teil der Tätigkeiten des Geschäftspartners ausmacht.

Die Antwort zu Frage 6 der EU-FAQ vom 02.02.2022³⁷ geht wie folgt auf die Bedeutung von NACE-Codes im Zusammenhang mit der Identifikation von taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten ein:

- wenn ein NACE-Code umfassender ist als die Tätigkeitsbeschreibung, hat die Beschreibung Vorrang vor dem Anwendungsbereich des NACE-Codes
- wenn eine Wirtschaftsaktivität zwar keinen NACE-Code hat, aber der Tätigkeitsbeschreibung entspricht, kann sie als taxonomiefähig eingestuft werden
- wenn eine Tätigkeitsbeschreibung nicht vollständig mit der Tätigkeit des Unternehmens übereinstimmt, kann es erforderlich sein, die Tätigkeiten des Unternehmens so zu unterteilen, dass die jeweiligen Teile unter die Tätigkeitsbeschreibung oder unter mehrere getrennt beschriebene Tätigkeiten fallen
- wenn der NACE-Code einer Wirtschaftsaktivität im Climate Delegated Act nicht genannt wird, die Wirtschaftsaktivität aber der Tätigkeitsbeschreibung entspricht, kann sie als taxonomiefähig eingestuft werden.

Hinweis:

³⁷ Siehe hierzu auch im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

*Finanzunternehmen können gemäß Art. 7 Abs. 7 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zur Beurteilung der Taxonomie**konformität** ihrer Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind (Art. 7 Abs. 6 Buchst. e und f des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung), Schätzungen verwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie abgesehen von dem in Art. 3 Buchst. b der Taxonomie-Verordnung genannten Kriterium alle Kriterien des Art. 3 der genannten Verordnung erfüllen. Finanzunternehmen formalisieren, dokumentieren und veröffentlichen die Methode, anhand derer solche Schätzungen vorgenommen werden, wozu auch die Vorgehensweise und Forschungsmethode, die Hauptannahmen und die angewandten Vorsichtsprinzipien zählen.*

3.2.6. Welcher Konsolidierungskreis ist bei Finanzunternehmen zu betrachten?

Aufgrund der Verortung der Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung in der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung unterliegen die Taxonomie-Angaben den gleichen Berichtsgrenzen (einschließlich der Abgrenzung des Konsolidierungskreises).³⁸ Dies führt grundsätzlich zu einem Gleichklang mit dem Konsolidierungskreis nach HGB bzw. IFRS. Dieser Grundsatz wurde auch in der Antwort auf Frage 4 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (zuletzt aktualisiert am 31.01.2022) bestätigt: „*Consolidated non-financial statement disclosures should be based on the same consolidation principles that apply to the group’s financial reporting under the applicable accounting principles, in order to ensure comparability of this reporting with the group’s financial information*“. Er gilt uneingeschränkt für **Versicherungsunternehmen**.

Abweichend hiervon ist jedoch bei **Kreditinstituten** bei der Konzernberichterstattung über die Angaben nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abzustellen (vgl. Anhang V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung). Dies wird ebenfalls in der Antwort auf Frage 4 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (zuletzt aktualisiert am 31.01.2022) dargelegt. Unbeschadet der Anforderungen nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. d (Anhang XI) des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung bietet es sich an, bei den qualitativen Angaben auch explizit auf den vom Konsolidierungskreis nach HGB bzw. IFRS abweichenden aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis hinzuweisen.

Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln die KPIs nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung nach Auffassung des IDW im Falle einer nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

³⁸ Vgl. IDW, F & A zur Anwendung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, Teil 1, Frage 5.3., S. 12.

23.08.2023

grundsätzlich für die durch die gesamte Unternehmensgruppe verwalteten Aktiva (vgl. Anhang III, Abschn. 1.2 sowie Abschn. 2 Buchst. g des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung).

3.2.7. Wie ist die Taxonomie-Eigenschaft von Pfandbriefen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung zu beurteilen?

Pfandbriefe sind Inhaber- oder Namenspapiere, die durch einen Pool an zugrundeliegenden Objekten (bspw. Immobilienkrediten) besichert werden (sog. Deckungsstock). Für die Beurteilung der Taxomiefähigkeit von Fremdkapitalinstrumenten ist generell zu unterscheiden, ob es sich um Finanzierungen mit spezifischem „use of proceeds“ oder eine „general purpose“-Finanzierung handelt (vgl. Antwort auf Frage 29 der EU-FAQ vom 02.02.2022). Diese Vorgehensweise ist auf die Pfandbriefe entsprechend anzuwenden. Zur Berechnung der Taxomiefähigkeit von general purpose-Finanzierungen kommt in Anlehnung an die Antwort auf Frage 29 der EU-FAQ vom 02.02.2022³⁹ eine Heranziehung der Taxonomie-KPIs des Emittenten/ Kreditnehmers in Betracht („To calculate Taxonomy-eligibility of generalpurpose debt instruments, it is recommended to apply the eligibility value of the underlying entity (turnover and CapEx).“).

Zu Finanzierungen mit spezifischem Verwendungszweck ist in den EU-FAQ Folgendes festgehalten: „If all or a portion of the use of proceeds of a debt instrument is Taxonomy-eligible, reporting of this value would take precedence over the issuerlevel value within the Taxonomy alignment KPIs. Such proceeds may be directly allocated to Taxonomy-eligible activities or be part of a CapEx or OpEx plan to render an activity or asset Taxonomy-aligned.“

Der Deckungsstock dient der Besicherung der Pfandbriefe eines Emittenten (Pfandbriefbank). Die Pfandbriefemission dient regelmäßig der Refinanzierung der dem Deckungsstock zugeordneten Forderungen. Eine 1:1-Beziehung besteht dabei nicht, der Deckungsstock ist regelmäßig dynamisch. Gleichwohl ist es sachgerecht, in Analogie zu Green Bonds⁴⁰ im Hinblick auf die Taxomiefähigkeit des Pfandbriefs auf die durch die Pfandbriefemission refinanzierten Vermögensgegenstände abzustellen. D.h., wenn es sich bei der Emission eines Pfand-

³⁹ Siehe hierzu auch im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

⁴⁰ Grundsätzlich sind die Erlöse aus der Emission eines EU Green Bonds zur Finanzierung der in Art. 4 des aktuellen Entwurfs des EU-Green Bonds Standards genannten Vermögensgegenstände bzw. Kosten zu verwenden. Gemäß Änderungsvorschlag 23 zu Art. 4 dieses Standards soll darüber hinaus auch die Refinanzierung eines EU Green Bonds aus den Emissionserlösen einer EU Green Bond Emission zulässig sein. Vgl. REPORT on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on European green bonds | A9-0156/2022 |, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0156_EN.html (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

briefs um eine Refinanzierung der dem Deckungsstock zugeordneten taxonomiefähigen Vermögensgegenstände handelt, wäre auch der Pfandbrief taxonomiefähig. Es muss dabei – auch über die gesamte Laufzeit – durch entsprechende Prozesse sichergestellt sein, dass das gesamte Pfandbriefvolumen der Refinanzierung taxonomiefähiger Kredite dient sowie dass insgesamt nicht mehr taxonomiefähiges bzw. als solches deklariertes Pfandbriefvolumen generiert wird bzw. besteht, als taxonomiefähiges Deckungsstockmaterial vorhanden ist. Hierfür ist ein entsprechendes Flagging im jeweiligen Deckungsstock vorzunehmen.

3.2.8. Ist eine pauschale Einstufung von finanzierten Wirtschaftstätigkeiten als „nicht taxonomiefähige Aktivitäten“ zulässig?

Art. 8 Abs. 4 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung schreibt vor, dass Finanzunternehmen zur Berechnung ihrer eigenen Leistungsindikatoren die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren der Gegenparteien heranziehen müssen.

Die Daten der Gegenparteien können grundsätzlich den veröffentlichten nichtfinanziellen Berichten entnommen bzw. von der Gegenpartei selbst oder von einem externen Datenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Gerade in den ersten Jahren der Umsetzung der Anforderungen nach der Taxonomie-Verordnung stehen jedoch viele Finanzunternehmen vor dem Problem, diese Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten.

Die in der Praxis teilweise zu beobachtende Vorgehensweise, dass die betroffenen Investitions- bzw. Risikopositionen pauschal, d.h. ohne Analyse der einzelnen Risikopositionen, als nicht-taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten eingestuft werden, stellt nach Ansicht des IDW keine sachgerechte Vorgehensweise zur Lösung der zuvor dargestellten Herausforderungen dar. Die Finanzunternehmen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, geeignete (interne) Prozesse zur Datenerhebung zu etablieren und zu dokumentieren. Der Prüfer würdigt die eingerichteten Prozesse und Vorgehensweisen.

Sollte eine Datenbeschaffung trotz angemessener, zumutbarer Anstrengungen nicht möglich sein,⁴¹ kann es sich anbieten, dass Finanzunternehmen freiwillig eigene Schätzungen der Taxonomiefähigkeit finanzierten Wirtschaftstätigkeiten vornehmen. Diese Schätzungen können als Grundlage für das freiwillige Reporting verwendet werden.

⁴¹ Vgl. hierzu auch: Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung, Die EU-Taxonomie: Herausforderungen bei der Umsetzung und Lösungsvorschläge, S. 26, abrufbar unter: https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

3.2.9. Umfang der erforderlichen qualitativen Angaben gemäß Anhang XI bei der Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit der finanzierten Wirtschaftsaktivitäten

Art. 10 Abs. 3 Buchst. d des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung verweist in Bezug auf die qualitativen Angabepflichten pauschal auf Anhang XI. In der Antwort auf Frage 5 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (zuletzt aktualisiert am 31.01.2022) wird ebenfalls betont, dass auch im Erstanwendungsjahr Anhang XI zu berücksichtigen ist.

Anhang XI beinhaltet jedoch u.a. Teilanforderungen, die sich explizit auf taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten beziehen. Fraglich ist, ob auch diese bereits im Erstanwendungszeitraum zu erfüllen und sinngemäß auf taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten anzuwenden sind.

Aufgrund des in Art. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung beschriebenen schrittweisen Inkrafttretens der Berichterstattungspflichten [Taxonomiefähigkeit (01.01.2022 bis 31.12.2023); Taxonomiekonformität (ab dem 01.01.2024)] ist es nach Auffassung des IDW sachgerecht, diese Teilanforderungen erst mit Inkrafttreten der Taxonomiekonformität zu erfüllen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn diese Angaben freiwillig analog auf die Taxonomiefähigkeit übertragen und bereits im Übergangszeitraum offengelegt werden.

3.2.10. Was bedeutet „Look-Through“?

Die Arbeitsgruppe hat insb. die beiden folgenden Sachverhalte erörtert:

- Frage 1a): Fraglich ist, ob und inwieweit eine Durchschau auf Investments und Portfolien bei indirekten Marktrisikopositionen Anwendung finden soll und wie weitreichend diese ist.
- Frage 1b): Wie ist damit umzugehen, *wenn* die Bewertung eines bspw. Spezialfonds zu Buchwerten erfolgt, die zugrunde liegenden Investitionen jedoch nur mit ihren Marktwerten verfügbar sind?

Antwort zu Frage 1a):

Anwendungsbereich des Durchschauprinzipts

Frage 13 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert im Januar 2022) sieht für Finanzunternehmen eine verpflichtende Durchschau durch die von ihnen gehaltenen Investments und Portfolien vor. Die FAQ beinhalten jedoch keine eindeutige Definition von Investitionsportfolien, die der Durchschau unterzogen werden sollen.

Unter Beachtung der Transparenzanforderung der EU-Taxonomie müssten die Finanzunternehmen hinterfragen, für welche Zwecke die investierten bzw. verliehenen Mittel verwendet werden. Hierfür ist eine Bestimmung des finalen Begünstigten einer Investition bzw. einer Finanzierung sowie seiner taxonomiekonformen wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich (*ultimate beneficiary and their taxonomy aligned activities*). Für die Zwecke der Ermittlung der

23.08.2023

Taxonomiekonformität eines Finanzunternehmens ist auf die der Finanzierung zugrundeliegenden Projekte und Investitionsobjekte des Endbegünstigten abzustellen.

Als Voraussetzung für die Anwendung des Durchschauprinzips ist die Verfügbarkeit der für die Durchschau erforderlichen Informationen anzusehen. Dabei hat der Investor alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um erforderliche Daten zu erhalten. Hierbei können Informationen des Produktanbieters mit Angaben zur Taxomiefähigkeit und ggf. zur Taxonomiekonformität seiner Produkte verwendet werden, wenn diese für den betrachteten Stichtag sachgerechte Informationen liefern.

Vor diesem Hintergrund kommen für die Anwendung des Durchschauprinzips insb. folgende Vehikel in Frage:

- a) Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 KAGB in Vertrags- oder Gesellschaftsform oder vergleichbare ausländische bzw. EU-Investmentvermögen (investmentrechtliche Sicht);
- b) Zweckgesellschaften i.S.v. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB (handelsrechtliche Sicht);
- c) Investmentgesellschaften i.S.v. IFRS 10.27 i.V.m. IFRS 10.B85A ff. (IFRS-Sicht);
- d) Risikopositionen i.S.d. Art. 112 Buchstaben m) und o) VO (EU) 575/2013 (CRR-Sicht):
 - i. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) (vgl. Art. 132 VO (EU) 575/2013);
 - ii. Anteile an Verbriefungszweckgesellschaften, deren Verfahren zur Risikogewichtsbestimmung den Einblick in das verbrieft Portfolio erfordern (vgl. Art. 258-260, Art. 261-262 VO (EU) 575/2013);
 - iii. weitere Strukturen mit zugrundeliegenden Risikopositionen aus Geschäften i.S.d. Art. 112 Buchstaben m) und o) der VO (EU) 575/2013 oder aus anderen Geschäften, bei denen Risikopositionen aus zugrundeliegenden Vermögenswerten resultieren (bspw. Credit Linked Notes) (vgl. Art. 390 Abs. 7 VO (EU) 575/2013);
- e) Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform oder andere indirekte Marktrisikopositionen oder indirekte GegenparteiRisikopositionen (Solv II – Sicht, vgl. Art. 84 DelVO 2015/35);
- f) Darüber hinaus findet auch eine Durchschau bei weiteren indirekten Marktrisikopositionen als den zuvor genannten statt. Voraussetzungen dafür sind (Solv II – Sicht, vgl. Art. 84 Abs. 4 DelVO 2015/35):
 - Der Hauptzweck des Unternehmens besteht darin, im Namen des beteiligten Unternehmens Vermögenswerte zu halten und zu verwalten;
 - Das verbundene Unternehmen unterstützt die mit Anlagetätigkeiten verbundenen Tätigkeiten des beteiligten Unternehmens gemäß einem spezifischen dokumentierten Anlagemandat;
 - Außer der Anlagetätigkeit für das beteiligte Unternehmen hat das verbundene Unternehmen keine wesentlichen Geschäftstätigkeiten.

23.08.2023

Für regulierte Unternehmen erscheint der Rückgriff auf die sektorspezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Durchschauprinzips sachgerecht. So schreibt bspw. Abschn. 1.2.1 des Anhangs V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung für Kreditinstitute die Verwendung von Risikopositionen und der Bilanz entsprechend dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausdrücklich vor. Für Versicherungsunternehmen gibt es keinen direkten Querverweis auf aufsichtsrechtliche Regelungen. Dennoch bietet es sich für Unternehmen, die der Solvabilität II Richtlinie unterliegen, an, die Durchschau für Zwecke der Ermittlung des Kapitalanlagen KPI äquivalent zur Durchschau nach Art. 84 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorzunehmen (s.o. lit. e) u. f)).

Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Antwort auf Frage 13 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert im Januar 2022) zu den Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung steht.

Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen verpflichtet sind, werden gemäß Art. 7 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung aus dem Zähler der sektorspezifischen Leistungsindikatoren ausgeschlossen. Unter diese Ausschlussregelung könnten insb. Investmentvermögen, vermögensverwaltend tätige Unternehmen ohne eigene operative Tätigkeit, Projekt-Objektgesellschaften etc. fallen. Eine Durchschau im Sinne der Antwort auf Frage 13 der EU-FAQ vom 20.12.2021 (aktualisiert im Januar 2022) könnte dagegen die Aussagekraft der sektorspezifischen Leistungsindikatoren erhöhen. Finanzunternehmen würden demnach ihre Risikopositionen der Durchschau unterziehen. Die Durchschau würde dann dem Einbeziehungsverbot des Art. 7 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vorgehen. Aus Sicht der Arbeitsgruppe können beide Ansichten abgeleitet werden.

Im Unternehmen sollte jedenfalls **ein konsistenter Ansatz** angewandt werden. Es sollte **Transparenz über den Anwendungsbereich und den Umfang** der angewandten Durchschau geschaffen werden.

Antwort zu Frage 1b):

Die Bewertung eines der zuvor genannten Investmentvermögen erfolgt in den handelsrechtlichen Bilanzen grundsätzlich zu Anschaffungskosten (Buchwert). Hingegen erhalten die Finanzunternehmen in Bezug auf die dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Assets regelmäßig nur die jeweiligen Marktwerte. Fraglich ist, wie im Falle der erforderlichen Durchschau die Bewertung der dem Investmentvermögen zugrundeliegenden Assets zu erfolgen hat. Besondere Relevanz entfaltet die Fragestellung innerhalb des Finanzsektors dann, *wenn* die handelsrechtliche Bilanz die Grundlage für die Ermittlung von Kennzahlen und somit für die Durchschau bildet.

Folgendes Vorgehen erscheint nach Ansicht der Arbeitsgruppe naheliegend:

23.08.2023

- Ermittlung eines fiktiven, anteilmäßigen Buchwertes für das einzelne Asset auf Basis einer „proportionalen Überleitung“ des Marktwertes auf den Buchwert durch Multiplikation des Anteils des Marktwertes eines Assets am Gesamt-Marktwert des Fonds mit dem Gesamt-Buchwert des Fonds;
- Beispiel: Der Anteil des Marktwertes eines Bonds beträgt 10 % am gesamten Marktwert eines Spezialfonds, so dass der fiktive Buchwert des Bonds auch mit 10 % am gesamten Buchwert des Spezialfonds bewertet wird.

3.2.11. Umfang des in den Underwriting-KPI einzubeziehenden Nicht-Lebensversicherungsgeschäfts

Gemäß Artikel 8 Taxonomie-Verordnung i.V.m Artikel 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch den Anteil ihrer taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft angeben. Hierzu stellt sich die Frage, in welchem Umfang Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft in den Nenner der KPIs einzubeziehen sind. Diese Frage hat besondere Relevanz vor dem Hintergrund, dass zum Beispiel die allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8), allgemeine Kredit- & Kautionsversicherung (LoB 9) sowie die Rechtsschutzversicherung (LoB 10) per Definition nicht taxonomiefähig werden können, da sie im Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen⁴² nicht genannt werden.

Hierzu ist klarzustellen, dass sämtliche Prämien aus dem Nicht-Lebensversicherungsgeschäft in den Nenner einzubeziehen sind, auch solche, die nicht im Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen genannt sind (z.B. LoB 8, 9, 10).

Daher werden Prämien aus den oben genannten LoBs 8, 9 und 10 (nicht abschließend) regelmäßig die Kennzahl verschlechtern, da sie zwingend in den Nenner einzubeziehen sind, jedoch per Definition nicht in den Zähler einfließen dürfen.

Zum Verständnis der Kennzahl ist es hierbei von Bedeutung, dass das Unternehmen die Vorgehensweise transparent darstellt.

3.2.12. Einbeziehung von Krankenversicherungsverträgen in den Underwriting KPI (Art. 8 Taxonomie-Verordnung i.V.m. Erwägungsgrund 10, Art. 6 und Anhang IX des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung)

Fraglich könnte sein, inwieweit auch die Krankenversicherung in den Underwriting KPI einzubeziehen ist. Hierbei ist zu differenzieren, ob die Krankenversicherung nach Art der Lebens-

⁴² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021.

23.08.2023

bzw. Nichtlebensversicherung betrieben wird, da nach dem Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen nur letztere in den Underwriting KPI einbezogen werden dürfen. Daher hat ein Versicherungsunternehmen Krankenversicherungsverträge, die nach Art der Nichtlebensversicherung betrieben werden, in den Underwriting-KPI einzubeziehen. Zum Verständnis der Kennzahl ist es hierbei von Bedeutung, dass das Unternehmen die Vorgehensweise transparent darstellt.

3.2.13. Risikopositionen in Underwriting activities

Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung werden Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

Hierzu stellt sich die Frage, ob sich dies auch auf die KPI für das Versicherungsgeschäft bezieht. Müssen z.B. Versicherungsverträge mit Unternehmen außerhalb der EU ausgenommen werden?

Aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften ergibt sich, dass die Aktivitäten des Unternehmens (in diesem Fall des Underwritings) in den KPI der Taxonomie-Fähigkeit einfließen sollen. Es ist nicht ersichtlich, dass hier eine Einschränkung darauf beruhen sollte, dass der Vertragspartner innerhalb dieser Aktivitäten einen Einfluss auf den KPI haben sollte. Die Taxonomie-Fähigkeit der Aktivität des Versicherungsgeschäfts wird – anders als bei den Investitionen (Bereitstellung von Kapital) – unabhängig vom Vertragspartner getroffen.⁴³ Ob ein Versicherungsvertrag taxonomiekonform ist, ist auch beim Firmenkundengeschäft unabhängig davon zu beurteilen, ob der Firmenkunde nach CSRD (oder aktuell NFRD) berichten muss.⁴⁴ .

3.2.14. Wie sind Durchleitungskredite / Förderdarlehen bei Kreditinstituten für Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu behandeln?

Förderdarlehen werden von Kreditinstituten in der Regel an ein oder mehrere Kreditinstitute weitergereicht, um am Ende an einen Endkreditnehmer für einen im Vorhinein bestimmten, förderfähigen Zweck (i.d.R. im Rahmen eines Förderprogramms) ausgezahlt zu werden. Es stellt sich die Frage nach der sachgerechten Abbildung eines solchen Kredits in dem Taxonomie-Reporting der Förderbank.

⁴³ Vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Anhang IX, Nr. 2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung.

⁴⁴ Vgl. Artikel 1 Nr. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sowie Anhang II, Nr. 10.1 und 10.2 des Delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen.

23.08.2023

Aus der Perspektive der Förderbank stellt das Förderdarlehen einen Kredit an ein anderes Finanzunternehmen (Geschäftsbank) dar. Bei Krediten an Finanzunternehmen ist im Regelfall auf die veröffentlichten KPIs der jeweiligen Gegenpartei abzustellen.⁴⁵ Infolgedessen ist ein solcher Kredit zwecks Bestimmung der Taxonomiekonformität anhand der veröffentlichten KPIs des Kreditinstituts zu bewerten, an das der Kredit weitergereicht wird. Der Ausweis im Template des Anhangs V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung erfolgt in Übereinstimmung mit Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen.

Eine Abweichung zu dem o.g. Regelfall kann jedoch aus der Antwort auf Frage 13 des EU-FAQ vom 20.12.2021 abgeleitet werden, nach der die Offenlegungsanforderungen der Taxonomie-Verordnung das Ziel der Informationsbereitstellung über den Umfang der Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten bzw. Vermögenswerten verfolgen. Diese Zielsetzung wird bei der Behandlung solcher Kredite in dem Taxonomie-Reporting der Förderbank als Kredit gegenüber der Geschäftsbank nicht erreicht. Aus diesem Grund erscheint es zulässig und aus Sicht der Arbeitsgruppe vor dem Hintergrund der vorgenannten Zielsetzung empfehlenswert, für die Zwecke des Taxonomie-Reportings der Förderbank die Durchschau auf die Wirtschaftstätigkeit des Letztbegünstigten („ultimate beneficiary“) vorzunehmen, der eine Privatperson, ein Nicht-Finanzunternehmen oder der öffentliche Sektor sein kann. Ist der Endkreditnehmer eine Privatperson, ist für die Ermittlung der Taxonomiekonformität auf das finanzierte Objekt abzustellen, bei Geschäftskunden können das finanzierte Objekt bzw. die finanzierte wirtschaftliche Tätigkeit ausschlaggebend sein.

Der Nachweis der Taxonomiekonformität der finanzierten wirtschaftlichen Tätigkeit oder des finanzierten Objekts ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Bei der Einzelfallbeurteilung basierend auf den finalen Kreditunterlagen des Endkunden kann es zu signifikanten Verzögerungen kommen. Es kann u.E. auch sachgerecht sein, die Taxonomiekonformität des Förderkredits anhand der Zweckbindung des Förderprogramms zu beurteilen. Hierfür muss jedoch sichergestellt sein, dass die Kreditvergabe in den jeweiligen Förderbedingungen an die Erfüllung sämtlicher Kriterien zur Taxonomiekonformität der wirtschaftlichen Tätigkeit des Endkreditnehmers geknüpft ist. Die Einhaltung sämtlicher der in Art. 3 Taxonomie-Verordnung genannten Kriterien ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt der Ausweis der Förderkredite im Template des Anhangs V des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung auch bei Inanspruchnahme der Durchschaumethode unter Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen.

⁴⁵ Vgl. Anhang V, Abschn. 1.2.1.2 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung.

23.08.2023

Die von der Förderbank getroffene Entscheidung zur Vorgehensweise bei der Behandlung von Förderkrediten ist zu dokumentieren, transparent zu machen sowie zeitlich und sachlich stetig anzuwenden.

Bei der Beurteilung der Taxonomie-Fähigkeit kann in Anlehnung an die Antwort auf Frage 11 der EU-FAQ vom 20.12.2021 analog vorgegangen werden.

3.2.15. Ab wann gilt der Delegated Act zu Atom & Gas für Finanzunternehmen?

Mit dem Inkrafttreten des ergänzenden Delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung ((EU) 2022/1214)⁴⁶ wurden technische Prüfkriterien sowie zusätzliche Offenlegungspflichten für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Gas- und Kernenergie eingeführt. Dabei ergänzt der delegierte Rechtsakt sowohl den Delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen als auch den Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung und gilt ab dem 1. Januar 2023.

Mit Blick auf die Erweiterung des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung stellt sich nun die Frage, ab wann Finanzunternehmen den ergänzenden Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung anzuwenden haben und ab wann die insgesamt fünf ergänzenden Tabellen für Gas- und Kernaktivitäten offengelegt werden müssen. Ergänzend zu erwähnen sei, dass die Tabellen taxonomiekonforme Informationen definieren.

Da Finanzunternehmen gemäß Art. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 nur über die Taxonomiefähigkeit berichten müssen, sind die Tabellen zur Taxonomiekonformität erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Der ergänzende Delegierte Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung führt daher nicht zu einer Anpassung von Art. 10 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung und zu keiner vorzeitigen Berichterstattung der Taxonomiekonformität. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass bis zum 31. Dezember 2023 keine zusätzlichen Offenlegungspflichten auf Basis der veröffentlichten Templates aus dem ergänzenden Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung für Finanzunternehmen resultieren.

Die taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten um Gas- und Kernenergie wurden jedoch entsprechend erweitert. Somit müssen Finanzunternehmen dies bereits für das Berichtsjahr 2022

⁴⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten.

23.08.2023

im Rahmen der Kennzahl zur Taxonomiefähigkeit berücksichtigen, sofern sie in taxonomiefähige Aktivitäten im Bereich der Gas- und Kernenergie investieren.⁴⁷

3.2.16. Welche Anforderungen im Hinblick auf die Angabe von Vorjahreszahlen ergeben sich für Finanzunternehmen aus Artikel 8 Absatz 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung?

Grundsätzlich regelt der Artikel 8 Absatz 3 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung für Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen, dass die Angabe von Leistungsindikatoren für den vorangegangenen Berichtszeitraum erforderlich ist. Für diese Zwecke soll der erste Berichtszeitraum das Jahr 2023 umfassen.

Aus der Draft Commission Notice der EU-Kommission vom 19 Dezember 2022⁴⁸ (Abschn. 1, FAQ Nr. 7) ergibt sich die Klarstellung, dass Finanzunternehmen Vergleichszahlen erstmalig ein Jahr später als Nicht-Finanzunternehmen berichten müssen. Dies bedeutet, dass Finanzunternehmen erstmals in dem Veröffentlichungsjahr 2025 für das Berichtsjahr 2024 Vergleichsangaben für das Vorjahr 2023 aufnehmen müssen.

3.2.17. Wie ist mit Risikopositionen ggü. Regionalregierungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio bei Kreditinstituten umzugehen? (neu)

Die Verwaltungsebenen in Deutschland können unter anderem unterschieden werden nach Bundesebene, Länderebene und Kommunal- und Kreisebene.

Die für die Berechnung der Green Asset Ratio („GAR“) von Kreditinstituten in Annex VI des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vorgegebene Tabelle unterscheidet hingegen zwischen lokalen Gebietskörperschaften (Nr. 30, „local governments“) und Staaten (Nr. 51 „sovereigns“/ „central governments“).

Während Risikopositionen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und anderen Zentralregierungen der Position „Staaten“ und Risikopositionen gegenüber Kreisen und Kommunen

⁴⁷ Vgl. auch Frage 1 der Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets (second Commission Notice), 19.12.2022, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-disclosures-delegated-act-article-8.pdf> (letzter Zugriff: 23.08.2023) .

⁴⁸ Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets (second Commission Notice), 19.12.2022, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-disclosures-delegated-act-article-8.pdf> (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

den „Lokalen Gebietskörperschaften“ zuzuordnen sind, bleibt die Zuordnung der Regionalregierungen offen. Frage 20 in dem EU FAQ vom 27.12.2021 verweist Im Hinblick auf die in Annex VI des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung verwendete Terminologie auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 (FINREP). Hiernach sind Regionalregierungen weder den Staaten noch den lokalen Gebietskörperschaften zuzuordnen.⁴⁹

Während Risikopositionen gegenüber Staaten von der Berücksichtigung im Zähler und Nenner grundsätzlich ausgenommen sind (vgl. u.a. auch Frage 3.2.1. „Umgang mit öffentlichen grünen Bonds und Debt Securities“), sind Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften mit entsprechender Taxonomiefähigkeit und -konformität in die Berechnung einzubeziehen. Somit hat die Zuordnung der Regionalregierungen nicht nur Implikationen auf den Ausweis innerhalb der GAR Berechnung, sondern auch auf die Höhe der GAR selbst.

Für den Fall, dass Risikopositionen gegenüber Bundesländern analog strukturiert sind, wie Risikopositionen gegenüber Staaten (d.h. es handelt es sich um Schuldverschreibungen, die keinem bestimmten Verwendungszweck dienen), wird eine Zuordnung der Risikopositionen zu den Zentralregierungen bei der Berechnung der Green Asset Ratio von Kreditinstituten als vertretbar erachtet. Anderenfalls erscheint die Zuordnung von Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen zu den Lokalregierungen unter Berücksichtigung der Auffassung von PSF sachgerecht.⁵⁰

Die durch die Berichterstattungspflichtigen bzgl. der Regionalregierungen angewendete Vorgehensweise ist zu dokumentieren und stetig beizubehalten. Soweit materielle Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen bestehen, ist das Vorgehen zur Berücksichtigung dieser bei der GAR Berechnung im Rahmen der qualitativen Angaben zu erläutern.

3.2.18. Welche Taxonomie-Templates sind durch Leasinggesellschaften zu nutzen? **(neu)**

Art. 1 Nr. 8 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung definiert ein Finanzunternehmen als Unternehmen, das den in den Art. 19a und 29a der Richtlinie

⁴⁹ Vgl. Annex V, Teil 1, Abschnitt 6 „Aufschlüsselung der Gegenparteien“, Tz. 42 (b) „Staatssektor: Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind); Sozialversicherungsfonds; und internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.“

⁵⁰ Vgl. vorgenommene Unterscheidung zwischen den Begriffen Sovereigns und Sub-sovereigns, wobei zu den zuletzt genannten die Municipalitäten und Regionalregierungen zählen (vgl. PSF, Finance Report on Minimum Safeguards, 10'2022, Ch 2.5; vgl. PSF, Platform Recommendations on Data and Usability, 10'2022, Ch 3.1.1)

23.08.2023

2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und ein Vermögensverwalter, ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR-Kreditinstitut), eine Wertpapierfirma i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen i.S.v. Art. 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein Rückversicherungsunternehmen i.S.v. Art. 13 Nr. 4 der Richtlinie 2009/138/EG ist.

Bei einem Leasingunternehmen, welches Finanzierungsleasinggeschäft betreibt, handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG. Bankwirtschaftlich stellt das Finanzierungsleasing eine Sonderform des Kreditgeschäfts i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG dar. Aufgrund des fehlenden Einlagen-, Eigenhandels- bzw. Emissionsgeschäfts qualifiziert ein Finanzierungsleasingunternehmen jedoch nicht als ein CRR-Kreditinstitut i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Leasingunternehmen fallen auch unter keine andere der in Art. 1 Nr. 8 des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung genannten Arten von Finanzunternehmen. Das Taxonomiereporting der Leasingunternehmen, die den in Art. 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, erfolgt gem. den Regelungen für Nicht-Finanzunternehmen, welche spezifische Vorgaben zur Ermittlung des Umsatz-, CapEx- und OpexKPIs aus Leasingverhältnissen enthalten.

Entsprechend der Auffassung der EU Kommission⁵¹ zum Taxonomiereporting von Unternehmen, die keine CRR-Institute sind, jedoch als solche unter nationalen Vorschriften behandelt werden, wird aufgrund des bankähnlichen Charakters der Tätigkeit von Finanzierungsleasinggesellschaften jedoch eine freiwillige zusätzliche Veröffentlichung der im Anhang VI des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung enthaltenen Templates für Kreditinstitute empfohlen. Dies dient der Stärkung der Aussagefähigkeit des nichtfinanziellen Reportings von Leasingunternehmen, deren finanzielles Reporting auch auf der Grundlage von bank-spezifischen Bilanzierungsvorschriften erstellt wird. Diese Unternehmen fallen ebenfalls unter die für Nicht-Finanzunternehmen geltenden Anforderungen des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung.

⁵¹ Vgl. Frage 26 der im Amtsblatt der EU veröffentlichte Commission Notice vom 06.10.2022, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01)&from=DE) (letzter Zugriff: 23.08.2023).

23.08.2023

3.2.19. Ist für die Einstufung einer Risikoposition aus der Finanzierung von Gebäuden der Tätigkeit „7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“, welche vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, durch ein Kreditinstitut als taxonomiekonform ein Energieausweis erforderlich? (neu)

Im Hinblick auf die Einstufung eines Gebäudes zu der Tätigkeit „7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ als taxonomiekonform, welches vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurde, verweisen wir auf Frage 3.1.6.3.

Schätzungen zum Vorhandensein oder der Einstufung eines Energieausweises sind nicht zulässig.

Unterstützt wird diese Auffassung zum einen durch Artikel 7 Abs. 7 i. V. m. Artikel 7 Abs. 6 lit. e) und f) des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, der dem Wortlaut nach Schätzungen nur für

1. Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind; und
2. Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

zulässt.